

Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

Mag. Verena Pahl

Telefon: 0512/508-2471

Telefax: 0512/508-2475

E-Mail: wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR: 0059463

**Skiliftgesellschaft Sölden-Hochsölden GmbH, Sölden,
Beschneigungsanlage „Rotkogel“ mit Speicherteich „Rotkogel“,
wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung**

Geschäftszahl IIIa1-W-15.058/20

Innsbruck, 14.08.2006

B E S C H E I D

Die Skiliftgesellschaft Sölden - Hochsölden GmbH, Sölden, hat mit Schreiben vom 15. Februar 2006 beim Landeshauptmann von Tirol um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und bei der Tiroler Landesregierung um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Beschneigungsanlage „Rotkogel“, bestehend aus dem Speicherteich „Rotkogel“, zusätzlichen Wasserfassungen und Wasserbeleitungen, Pumpstation und Druckreduzierstation sowie einer Erweiterung des Schneileitungsnetzes und der Schneiflächen in ihrem Schigebiet ange-sucht.

S P R U C H

Über dieses Ansuchen entscheiden

1. der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde I. Instanz nach § 99 Abs. 1 lit. c Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006, gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 23a, 41, 111, 112, 120 und 134 WRG 1959, sowie
2. die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde I. Instanz nach den §§ 6 lit. e, 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 5, 42 Abs. 2 lit. a, 43 und § 44 Abs. 1, 2, 3 und 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005

wie folgt:

SPRUCHTEIL A

(wasserrechtliche Bewilligung)

I. Wasserrechtliche Bewilligung:

Dem Antrag wird Folge gegeben. Der Landeshauptmann von Tirol erteilt der Skiliftgesellschaft Sölden-Hochsölden GmbH, Rainstadl 494, 6450 Sölden, gemäß §§ 9 und 41 WRG 1959 die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Beschneiungsanlage „Rotkogel“ mit dem Speicherteich „Rotkogel“, zusätzlichen Wasserfassungen und Wasserableitungen, Pumpstation und Druckreduzierstation sowie Erweiterung des Schneileitungsnetzes und der Schneiflächen in ihrem Schigebiet.

Bewilligter Projektumfang:

1. Errichtung und Betrieb des Speicherteiches Rotkogel auf dem Grundstück Nr. 6401/2, KG Sölden, ca. 300 m südwestlich der Rotkogelhütte, bergseits der Seekogel-Abfahrt. Die wesentlichen Kenndaten des Speichers sind:

Gesamtinhalt Speicherteich:	155.500 m ³
Nutzbare Wassermenge:	149.300 m ³
Stauziel im Vorwinter	2.618,90 m Mh
Stauziel im Hauptwinter	2.617,90 m Mh
Absenkziel	2.607,50 m Mh
Maximale Dammhöhe	14,8 m
Maximale Wasserhöhe bei Stauziel im Winter	12,4 m
Freibord im Vorwinter	1,6 m
Freibord im Hauptwinter	2,6 m
Wasserfläche bei Vollstau:	18.700 m ²
Damböschungsneigungen:	1 : 2
Kleinste Dammkronenbreite:	3,0 m

An der nordwestlichen Seite des Speichers wird ein ca. 1,6 m hoher Damm als Steinschlag-schutz errichtet.

Für die Errichtung des Speicherteiches ist ein Abtrag von 74.600 m³ erforderlich. Davon werden 58.200 m³ für den Dammbau wieder verwendet. Das restliche Material wird für Pistenkorrekturen im Nahebereich des Speicherteiches verwendet.

Der Dammfuß und die Böschungen werden mit entsprechenden Drainagesystemen ausgestattet. Alle 6 Drainageleitungen verlaufen zum Entnahmebauwerk unter dem Betonmantel der Entnahme zu einem im Untergeschoss des Schieberraumes der Pumpstation Rotkogel angeordneten Drainagekeller. Dort werden die Abflüsse der Sohldrainagen gemessen. Zusätzlich sind zwei Hangdrainagen vorgesehen. Diese münden direkt in die Rückführkammer.

Die Foliendichtung auf der Speichersohle besteht aus einem Vlies über dem Planum bzw. unter der Flächendrainage, Geotextil Polyfelt TS 860 mit 255 g/m², einer Flächendrainage aus Filterkies Kantkorn 16/32 mm in der Stärke von 20 cm, einem Vlies unter Folie, Geotextil Polyfelt P 009 mit 1.200 g/m², einer Dichtungs-Folie HDPE 2,5 mm stark, einem Vlies über der Folie, Geotextil Polyfelt 009 mit 1.200 g/m² und einer 20 cm dicken Kiesabdeckung als Oberflächenschutz, Kantkorn 20/70 mm.

Die Foliendichtung auf den Speicherböschungen besteht aus einem Stützkörper als Planum, einer Flächendrainage mit Drainagematte (z. B. Polyfelt DC 602E, Stärke 7,3 mm), einer Dichtungsfolie aus HDPE 2,5 mm stark, einem Vlies über der Folie, Geotextil Polyfelt 009 mit 1.200 g/m² und einer 20 cm dicken Kiesabdeckung als Oberflächenschutz, Kantkorn 20/70 mm. Im obersten Bereich wird die Kiesabdeckung mit 30 cm Hangschutt überdeckt.

An der östlichen Ecke des Speichers ist ein Hochwasserentlastungsbauwerk in Form eines böschungsgleich schräg angeordneten Überlaufrechens L 2,7 x B 1,4 m, vorgesehen. Die Überlaufkante des Hochwasserentlastungsbauwerkes liegt auf 2.618,9 m Mh, sodass dieses auch als normaler Betriebsüberlauf funktioniert. Vom Hochwasserüberlauf führt eine Hochwasserentlastungsleitung DN 500, PN 10 Guss, nach Südosten zur Ablassleitung zum Rettenbach.

Das Hochwasserentlastungsbauwerk ist mit dem Mündungsbauwerk kombiniert, in welches verschiedene Anspeis- und Rückführleitungen münden.

Für die normale Betriebsentleerung ist ein Grundablass DN 400, vorgesehen, über welchen 140 l/s abgeführt werden können und welcher in die Hochwasserentlastungsleitung mündet. Ab dem Zusammenschluss der Hochwasserentlastungsleitung mit der Grundablassleitung ca. 55 m außerhalb des Dammfußes, führt eine ca. 1.260 m lange Ablassleitung, DN 400 bzw. DN 300, PN 25 Guss, zum Rettenbach. Diese Ablassleitung verläuft vom Rotkogelspeicher zunächst ca. 500 m nach Westen bis auf 2.470 m Mh und ab dort etwa in der Falllinie talseits nach Südwesten über ca. 700 m Länge bis zum Rettenbach und mündet ca. 200 m taleinwärts der Rettenbachalm auf 2.110 m Mh in den Rettenbach. Das linksufrig des Rettenbaches angeordnete Mündungsbauwerk enthält einen Energieumwandlungsschacht. Auf dem Grundstück Nr. 1451, KG Sölden, auf 2.370 m Mh ist ein weiterer Druckunterbrecherschacht angeordnet. Für eine allenfalls erforderliche Schnellabsenkung ist ein zweiter Grundablass vorgesehen.

2. Errichtung und Betrieb der Pumpstation Rotkogel unmittelbar südöstlich des Speicherteiches Rotkogel, außerhalb des luftseitigen Erddammes auf dem Grundstück Nr. 6401/2, KG Sölden. Diese Pumpstation wird als quaderförmiges Betonbauwerk mit den Hauptabmessungen L 39 x B 15 x H 5 m errichtet. Das Bauwerk ist auf 3 Seiten eingeschüttet. In dieser Pumpstation sind die Betriebseinrichtungen des Speicherteiches Rotkogel, das untere Pumpwerk zur Förderung des Wassers nach unten zur Mittelzone mit den Feldleitungen 1, 2, 3 und 4, das obere Pumpwerk zur Förderung des Wassers nach oben zur Hochzone mit den Feldleitungen Rotkogel 5 und 6, die Kompressorstation für die zentrale Druckluftversorgung, die Energieversorgung der Pumpstation und der anschließenden Feldleitungen, die Trafostation und die zentrale Steuerung der Gesamtanlage installiert.

Das untere Pumpwerk ist mit 3 parallelen Pumpensätzen bestückt, die in 4 Gruppen angeordnet sind. Die Volllastwasserleistung dieser Pumpanlage beträgt 270 l/s. Das obere Pumpwerk ist mit 2 parallelen Pumpensätzen bestückt, die in 4 Gruppen angeordnet sind. Die Volllastwasserleistung dieser Pumpanlage beträgt 130 l/s. Die maximale Anlagenleistung beträgt somit 400 l/s.

In der Pumpstation Rotkogel ist auch der Einbau und Betrieb entsprechender UV-Anlagen für die Entkeimung des für die Beschneidung verwendeten Wasser vorgesehen.

3. Errichtung und Betrieb der Wasserfassung Pitztaler Jöchel auf 2.735 m Mh am Abflussgerinne vom Pitztaler Jöchel zum Rettenbach nord-westlich der Betriebsgebäude des Rettenbachferners auf Grundstück Nr. 6404/1, KG Sölden. Die Wasserfassung besteht aus einem einfachen Fas-

sungsbauwerk, L 5,0 x B 2,8 m, mit Trennungsbauwerk und einem linksufrigen Entsanderbauwerk, L 9,2 x B 5,0 x H 2,7 m samt Spülleitung. Die maximale Entnahmeleistung beträgt 50 l/s. Die im Abflussgerinne verbleibende Restwassermenge soll mindestens 25 l/s bzw. mindestens 50 % des jeweiligen Zuflusses zur Wasserfassung betragen. Diese Wasserfassung soll nur in der jährlichen Abschmelzperiode des dortigen hochalpinen, teilweise vergletscherten Einzugsgebietes im späten Frühjahr und im Sommer für die jährliche Erstbefüllung des Speicherteiches Rotkogel verwendet werden. Eine Nachspeisung im Herbst oder Winter ist nicht vorgesehen.

4. Errichtung und Betrieb der Wasserfassung „Tunneldrainagen“ aus den bestehenden Drainageleitungen des Straßentunnels vom Rettenbachferner zum Tiefenbachferner am Nordportal des Tunnels auf 2.677 m Mh auf Grundstück Nr. 6404/1, KG Sölden. Mit dieser Wasserfassung soll das gesamte im Tunnel anfallende Drainagewasser im Ausmaß von maximal 6 l/s, jedoch beschränkt auf die Zeiten außerhalb des Straßenverkehrs im Tunnel, über die bestehenden Drainage-Sammelschächte erfasst und abgeleitet werden.
5. Errichtung und Betrieb der Wasserzuleitungen von den Wasserfassungen Pitztaler Jöchel und Tunneldrainagen zum Speicherteich Rotkogel. Diese Leitungen, DN 200 PN 16, führen zunächst von den Wasserfassungen bis zu dem auf 2.640 m Mh neben der Öztaler Gletscherstraße gelegenen Schacht Z3 und von dort in der Dimension DN 250 PN 25 talauswärts nach Nordosten bis zum Speicherteich Rotkogel. Ein Teil dieser Feldleitungen liegt in der Öztaler Gletscherstraße, ein Teil in den Trassen der Feldleitungen Rotkogel 5 und 6, ein Teil im freien Gelände. Die Gesamtlänge der Zuführleitungen beträgt ca. 4,7 km.
6. Errichtung und Betrieb der Druckreduzierstation Gampe auf dem Grundstück Nr. 1397, KG Sölden, auf 2.400 m Mh als weitgehend unterirdisches Betonbauwerk mit den Abmessungen L 12 x B 5 x H 4 m. Diese unmittelbar südlich des oberen Teiles der Gampe-Abfahrt von der Schneifläche Rotkogel 3 angeordnete Reduzierstation mit einem 63 m³ fassenden Wasserbehälter dient zur Reduzierung des Druckes des von der Pumpstation Rotkogel über die Feldleitungen Rotkogel 3 und 3 antransportierten Wassers vor dessen Weiterbeförderung nach unten zu den Feldleitungen Rotkogel 3c und Silberne Piste IV und II.
7. Errichtung und Betrieb der Pumpstation Giggijoch auf dem Grundstück Nr. 1260, KG Sölden, auf 2.270 m Mh, knapp unterhalb bzw. östlich des Bergrestaurants Giggijoch am südlichen Rand der bestehenden Schneifläche Hochsölden IV, als weitgehend unterirdisches Betonbauwerk mit den Abmessungen L 18 x B 7,3 x H 5 m. Diese Pumpstation ist mit einem 115 m³ fassenden Wasserbehälter und mit zwei Pumpwerken ausgestattet. Das untere Pumpwerk dient der Förderung von Wasser aus dem Speicherteich Rotkogel nach Antransport über die Feldleitungen 1 und/oder 3 und 4 nach unten zur bestehenden Schneifläche Hochsölden IV für die Rotkogel-Abfahrt Nr. 20 bis zur bestehenden Zwischenpumpstation Hochsölden auf 2.090 m Mh und fallweise als Ersatz der bisherigen Wasserversorgung aus der Öztaler Ache. Das obere Pumpwerk dient zur Förderung von Wasser aus der Öztaler Ache nach Antransport über die bestehende Pumpwerkskette der Schneeanlage Grünwald–Hochsölden nach oben zur Nachspeisung des Speicherteiches Rotkogel.
8. Errichtung und Betrieb eines Systems unterirdischer Feldleitungen für den Wassertransport, für die Druckluft, für die Energieversorgung und von Steuerungskabeln zu den großteils automatischen Zapfstellen für die Versorgung der Niederdruckschneeeerzeuger.

8.1. Im Zuge des gegenständlichen Projektes sollen folgende Pisten neu bzw. zusätzlich mit einer Beschneiungsanlage ausgestattet werden:

8.1.1. Schneifläche Rotkogel 1, Blaue Piste Nr. 13, Silberbrünnl-Abfahrt

Die Silberbrünnl-Abfahrt schließt im Osten an die bestehende Schneifläche IV der Beschneiungsanlage Grünwald - Hochsölden bei der Bergstation der Giggijochbahn auf 2.280 m Mh an und verläuft in südwestlicher Richtung bergwärts bis zur Bergstation der 4er KSB Silberbrünnl auf 2.660 m Mh.

Die Länge der beschneiten Piste beträgt ca. 1.800 m. Die Höhendifferenz beträgt ca. 380 m. Die zu beschneide Fläche hat ein Ausmaß von ca. 18,5 ha.

8.1.2. Schneifläche Rotkogel 2, Blaue Piste Nr. 15, Giggijoch-Abfahrt

Die Giggijoch-Abfahrt verläuft von der Talstation der 3er SB Giggijoch auf 2.285 m Mh unmittelbar neben dem Restaurant Giggijoch bergwärts nach Westen bis zur Bergstation der 3er SB Giggijoch auf 2.520 m Mh.

Die Länge dieser beschneiten Piste beträgt ca. 1.000 m. Die Höhendifferenz beträgt ca. 235 m. Die zu beschneide Fläche hat ein Ausmaß von ca. 7,1 ha.

8.1.3. Schneifläche Rotkogel 3, Rote Pisten Nr. 11 und 12, Gampe-Abfahrt Oberer Teil

Die Gampe-Abfahrt verläuft von der Rotkogelhütte auf 2.660 m Mh bis zur Talstation Stabele im Rettenbachtal auf 1.960 m Mh. Der untere Teil dieser Gampe-Abfahrt unterhalb von 2.360 m Mh wird bereits seit 1967 als Ausbaustufe IV der Beschneiungsanlage „Silberne Piste“ beschneit. Der bisher noch nicht beschneite obere Teil dieser Abfahrt zwischen 2.660 m Mh und 2.360 m Mh wird im Rahmen des gegenständlichen Projektes mit einer Beschneiungsanlage ausgestattet.

Die Länge der neu zu beschneidenden Piste beträgt ca. 1.300 m. Die Höhendifferenz beträgt ca. 300 m. Die zu beschneide Fläche hat ein Ausmaß von ca. 10,0 ha.

8.1.4. Schneifläche Rotkogel 4, Rote Piste Nr. 12, Hainbachkar-Abfahrt

Die Schneifläche Rotkogel 4, umfasst die Rote Pisten Nr. 12 für die Hainbachkar-Abfahrt als Verbindungsabfahrt zwischen der Gampe-Abfahrt auf ca. 2.510 m Mh einerseits und der Einmündung in die Silberbrünnl-Abfahrt bei der Talstation Silberbrünnl auf 2.279 m Mh einschließlich der Übungspiste beim Minilift oberhalb der Bergstation der Giggijochbahn. Im mittleren Bereich wird die Umfahrung Süd-Ost mitbedient.

Die gesamt Länge dieser neu zu beschneidenden Pisten beträgt ca. 1.400 m. Die Höhendifferenz beträgt ca. 230 m. Die zu beschneide Fläche hat ein Ausmaß von ca. 7,6 ha.

8.1.5. Schneifläche Rotkogel 5, Blaue Piste Nr. 23, Seekogel-Abfahrt

Die Seekogel-Abfahrt verläuft ab der Bergstation der 4er KSB Seekogel im Nahbereich von der Bergstation Silberbrünnl bzw. der Langeggbahn bei der Rotkogelhütte auf 2.660 m Mh nach Süden bis zur Talstation der 4er KSB Seekogel bzw. bis zur Talstation der 4er KSB Einzeiger auf 2.500 m Mh.

Die Länge dieser neu zu beschneidenden Piste beträgt ca. 800 m. Die Höhendifferenz beträgt ca. 160 m. Die zu beschneidende Fläche hat ein Ausmaß von ca. 3,2 ha.

8.1.6. Schneifläche Rotkogel 6, Blaue Piste Nr. 24, Einzeiger-Abfahrt

Die Schneifläche Rotkogel 6 stellt die Einzeiger-Abfahrt zwischen der Bergstation der 4er KSB Einzeiger auf 2.770 m Mh in der Nähe der Bergstation der 8er EUB Gletscher-Express einerseits und der Talstation der 4er KSB Einzeiger auf 2.500 m Mh im Anschluss an die Schneifläche Rotkogel 5 dar. Im mittleren Bereich ist als Ausbaustufe 6a eine Umfahrung der Einzeiger-Abfahrt zum neuen Restaurant Schwarzkogel unmittelbar südlich der Trasse der 4er KSB Einzeiger vorgesehen.

Die Länge dieser neu zu beschneidenden Piste beträgt ca. 1.800 m. Die Höhendifferenz beträgt ca. 270 m. Die zu beschneidende Fläche hat ein Ausmaß von ca. 12,1 ha.

8.2. Vom neuen Speicherteich Rotkogel aus werden künftig auch die beiden Schneiflächen Hochsölden IV und Silberne Piste IV beschneit. Auf diesen Pistenflächen bestehen bereits Beschneigungsanlagen, welche bisher von der Talsohle aus mit Wasser beschickt wurden.

8.2.1 Schneifläche Hochsölden IV, Schwarze Piste Nr. 20, Rotkogel-Abfahrt, Unterer Teil
Diese Schneifläche liegt zwischen der Bergstation der DSB Rotkogel auf 2.325 m Mh bzw. der Bergstation der Giggijochbach auf 2.279 m Mh und dem Anschluss an die Schneifläche Hochsölden II auf 2.040 m Mh südlich von Hochsölden. Die Länge dieser Schneifläche beträgt ca. 1.000 m. Die Höhendifferenz beträgt ca. 285 m. Die beschneite Fläche hat ein Ausmaß von ca. 10,0 ha.

8.2.2 Schneifläche Silberne Piste IV, Rote Piste Nr. 11, Gampe-Abfahrt, Unterer Teil
Diese Schneifläche reicht vom Anschluss Rotkogel 3 auf 2.360 m Mh unter Einschluss der Silbernen Piste II und IIa bis zur Talstation Stabele auf 1.960 m Mh. Die Länge dieser Schneifläche beträgt ca. 1.750 m. Die Höhendifferenz beträgt ca. 400 m. Die beschneite Fläche hat ein Ausmaß von ca. 7,6 ha.

8.3. Von der neuen Schneeanlage Rotkogel zur den bestehenden Schneeanlagen Grünwald und Silberne Piste werden folgende Querverbindungen hergestellt:

8.3.1 Die Querverbindung zur Schneeanlage Grünwald – Hochsölden IV der Skiliftgesellschaft Sölden – Hochsölden GmbH ab der Pumpstation Giggijoch nach unten.

8.3.2 Die Querverbindung zur Schneeanlage Silberne Piste IV der Ötztaler Gletscherbahn GmbH bzw. der Skilifte Gampe GmbH ab dem Feldleitungssystem Rotkogel 3b und 3c nach der Druckreduzierstation Gampe.

9. Schneiflächen:

Die gesamte neu zu beschneidende Pistenfläche beträgt 58,5 ha. Weiters können 17,6 ha Pisten, welche bisher über die Wasserentnahme aus der Ötztaler Ache vom Tal aus beschneit wurden, künftig auch vom Speicher Rotkogel aus beschneit werden.

10. Konsenswassermengen:

10.1 Wasserentnahme aus dem Abflusgerinne vom Pitztaler Jöchel bei der geplanten Wasserfassung aus 2.735 m Mh im Ausmaß von maximal 50 l/s bzw. maximal 150.000 m³/Jahr. Die Entnahme ist auf die Zeit zwischen Ende Mai und Ende September jeden Jahres beschränkt.

- 10.2 Wasserentnahme aus den 2 bestehenden Drainageleitungen des Straßentunnels vom Rettenbachferner zum Tiefenbachferner im Ausmaß von maximal 6 l/s bzw. maximal 35.000 m³/Jahr. Die Entnahme erfolgt nur außerhalb der Betriebszeiten dieses Tunnels in der Zeit zwischen Mitte Oktober und Ende Jänner jeden Jahres.
- 10.3 Zusätzliche Wasserentnahme aus der Ötztaler Ache über die ursprünglich mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 5. Dezember 1984, Zl. IIIa1-9533/5, wasserrechtlich bewilligte und zuletzt mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 24. März 2000, Zl. IIIa1-9533/41, wasserrechtlich wiederverliehene Entnahme im Bereich Rainstadl in Sölden im Ausmaß von zusätzlich maximal 35.000 m³/Jahr. Die bisher bewilligte maximale sekundliche Wasserentnahmemenge im Ausmaß von 70 l/s bleibt unverändert, da die zusätzliche Entnahme nur im Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende Dezember und jedenfalls außerhalb der Betriebszeiten der Schneeanlage Grünwald – Hochsölden erfolgen soll.

11. Energieversorgung

Die geplanten Anlagen haben einen Leistungsbedarf von ca. 5.480 kW. Für die Versorgung mit dieser elektrischen Leistung ist in der Pumpstation Rotkogel eine eigene Trafostation mit 3 parallelen Trafos von je 600 kVA, 25/0,4 kV, vorgesehen. Die Anspeisung wird über ein neu zu verlegendes 25-kV Kabel von der Kuppelstation bei der Bergstation der Giggijochbahn entlang der Feldleitung 1 bis zur Pumpstation Rotkogel erfolgen.

Hinsichtlich der Projektausführung wurden im Zuge des Verfahrens folgende Projektpräzisionen vorgenommen:

- a) Zur Feststellung eventueller Permafrostzonen unterhalb der Speicherfrostsohle, die bei den bisherigen Bohrungen nicht erkennbar waren, wird nach Abtrag bis auf Sohlniveau eine weitere Erkundung mittels Schürfgruben von ca. 4 bis 5 m Tiefe durchgeführt. Sollten dabei Permafrostzonen auftreten, werden entsprechende Maßnahmen gesetzt.
- b) Zur Herstellung einer „Dichtschicht“ zwischen der Flächendrainage unter der Speichersohle und dem möglicherweise in Teilbereichen klüftigen Rohplanum wird bei Bedarf nach örtlicher Festlegung eine mineralische Dichtung aus aufbereitetem Moränenmaterial in der erforderlichen Stärke eingebaut. Damit wird sichergestellt, dass eventuelles Leckwasser bei einem Folienschaden auch größtenteils durch die Flächendrainage bzw. deren Drainageausleitungen zum Sammelschacht ausfließt und dort als Kriterium für einen Dichtungsschaden erkannt wird.
- c) Zur Vermeidung von stärkerem oberflächlichem Zufluss zum Speicherteich aus den südwestlichen Einhängen einschließlich der dortigen Geländefurche vom Westen wird der bisher nur im Nordwesten vorgesehene Fangraum zwischen Einschnittböschung und einem kleineren seitlichen Damm nach Süden und Südwesten bis ca. Profilebene 4/Süd weiter gezogen. Dieser Fangraum wird mit einem Längsgefälle ab Profil 5 nach Westen wie ein Abflussgraben ausgeführt, um darin das bei Starkregen eintretende Oberflächenwasser um den Speicherteich herum ohne Eintritt in den Speicherteich abzuführen. Diese Mulde wird auf der Sohle abgedichtet und auf Sohle und seitlichen Wangen erosionsstabil so ausgebildet, dass der fallweise Abfluss schadlos gesichert ist.

Damit wird der Eintrag von Schlamm- und Feststoffen aus Starkzuflüssen, aus Niederschlägen oder Abschmelzvorgängen in den Speicherteich wesentlich verringert und auch die Hochwassersituation beim Speicherteich vermindert.

An der Mündung dieses Grabens auf ca. 2610 m Mh an der südlichen Ecke der Dammfußlinie fließt das Wasser in den vorhandenen Graben des Abflussgerinnes zum Rettenbach. Dieser Graben hat auch bisher bei Starkregeneignissen eine ähnliche Wasserleistung aus dem Einzugsgebiet abgeführt wie nach Errichtung des Speicherteiches Rotkogel durch das „Umleitungsgerinne“ zu erwarten.

Somit ist keine Verschlechterung in diesem Abflussgerinne zum Rettenbach gegenüber dem heutigen, vermutlich schon jahrhundertelangen Zustand zu erwarten.

Das Umleitungsgerinne wird im Bereich südlich der Dammfußlinie mit einem ausreichenden Abstand gegenüber der Dammfußlinie zur Vermeidung von Erosionen am Dammfuß angeordnet.

Das Umleitungsgerinne wird so gestaltet, dass weder im Normal- noch im Hochwasserfall ein größerer Eintritt dieser Hangwässer in die Einschnittböschung des Speicherteiches unter die Folie entsteht.

Durch diese Maßnahme werden voraussichtlich die Einlaufschächte Nordwest und Südwest mit dem anschließenden Rohrleitungssystem entfallen können.

- d) Falls beim Abtrag der Einschnittböschung Quellaustritte von Hangquellen auftreten, die nicht nur Folge der Baudurchführung sind, werden diese Quellen mit eigenen Vollrohr-Leitungen unter der Speichersohle hindurch bis zum Drainagekeller der Pumpstation geführt.
- e) Zur Vermeidung von Verschlammungsvorgängen des Flächenfilters unter der Foliendichtung auf der westlichen und nördlichen Einschnittböschung wird dieser Flächenfilter nicht wie bisher aus Zeit- und Kostengründen vorgesehen mit einer Drainmatte, sondern mit einem Kiesfilter von ca. 20 cm ausgeführt. Im übrigen Bereich der wasserseitigen Böschung wird – falls das anstehende Material keine starke Verschlammung erwarten lässt – die bisher vorgesehene Drainmatte eingesetzt.
- f) Zur Erhöhung der Sicherheit der Kiesbedeckung gegen das Abgleiten insbesondere bei Eisansatz und Absenken des Speicherspiegels wird die bisher in Teilbereichen mit einer Neigung von 1:2 vorgesehene wasserseitige Dammböschung auf eine Neigung von 1:2,2 verflacht. In den übrigen Bereichen bleibt die bisher geplante geringere Neigung unverändert.
- g) Die Fußdrainage des Schüttdammes wird gegenüber der im Einreichprojekt auf Plan A013-013/1 Rev.a dargestellten Lösung vereinfacht.
Auf das gestufte Filter mit dem Filterteppich wird verzichtet. Dafür wird eine einfache Steinschüttung mit einer Drainageleitung zur kontrollierten Ausleitung von Sickerwasser unter der Steinschüttung angeordnet.
- h) Beim Erddamm wird eine Überhöhung zum Ausgleich späterer Setzungsvorgänge von ca. 40 cm nach örtlicher Festlegung vorgesehen.

II. Maß und Art der Wasserbenutzung

Das Maß und die Art der Wasserbenutzung erstrecken sich

1. auf die Wasserentnahme aus dem Abflussgerinne vom Pitztaler Jöchel bei der geplanten Wasserfassung aus 2.735 m Mh im Ausmaß von maximal 50 l/s bzw. maximal 150.000 m³/Jahr. Diese Entnahme wird auf die Zeit zwischen 1. Juni und 30. September jeden Jahres beschränkt;

2. auf die Wasserentnahme aus den 2 bestehenden Drainageleitungen des Straßentunnels vom Rettenbachferner zum Tiefenbachferner im Ausmaß von maximal 6 l/s bzw. maximal 35.000 m³/Jahr. Diese Entnahme darf nur außerhalb der Betriebszeiten dieses Tunnels in der Zeit zwischen Mitte Oktober und Ende Jänner jeden Jahres erfolgen;
3. auf die zusätzliche Wasserentnahme aus der Öztaler Ache über die ursprünglich mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 5. Dezember 1984, ZI. IIIa1-9533/5, wasserrechtlich bewilligte und zuletzt mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 24. März 2000, ZI. IIIa1-9533/41, wasserrechtlich wiederverliehene Entnahme im Bereich Rainstadl in Sölden im Ausmaß von zusätzlich maximal 35.000 m³/Jahr. Die bisher bewilligte maximale sekundliche Wasserentnahmemenge im Ausmaß von 70 l/s bleibt unverändert. Die zusätzliche Wassermenge darf nur im Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende Dezember und jedenfalls nur außerhalb der Betriebszeiten der Schneeanlage Grünwald – Hochsölden erfolgen.
4. Die Jahreskonsenswassermenge für die gesamte Beschneiungsanlage wird mit max. 215.000 m³ pro Jahr festgelegt.
5. Die maximale Anlagenleistung wird mit 400 l/sec festgelegt.

III. Stauziele

Das Stauziel des Speicherteiches „Rotkogel“ (maximaler Betriebswasserspiegel) wird mit 2.618,90 m Mh im Vorwinter und mit 2.617,90 m Mh im Hauptwinter festgelegt. Das niedrigere Stauziel von 2.670,90 m Mh gilt jedenfalls ab 15. Dezember jeden Jahres.

IV. Befristung des Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 21 WRG 1959:

1. Gemäß § 21 WRG 1959 wird das Wasserbenutzungsrecht für die gegenständlichen Wasserentnahmen und Anlagen befristet bis zum 31. Dezember 2025 erteilt.
2. Die Wasserentnahme aus dem Abflussgerinne vom Pitztaler Jöchel bei der geplanten Wasserfassung aus 2.735 m Mh im Ausmaß von maximal 50 l/s ist nur in der Zeit zwischen Ende Mai und Mitte September jeden Jahres zulässig.
3. Die Wasserentnahme aus den 2 bestehenden Drainageleitungen des Straßentunnels vom Rettenbachferner zum Tiefenbachferner im Ausmaß von maximal 6 l/s ist nur außerhalb der Betriebszeiten dieses Tunnels in der Zeit zwischen Mitte Oktober und Ende Jänner jeden Jahres zulässig.
4. Die zusätzliche Wasserentnahme aus der Öztaler Ache über die ursprünglich mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 5. Dezember 1984, ZI. IIIa1-9533/5, wasserrechtlich bewilligte und zuletzt mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 24. März 2000, ZI. IIIa1-9533/41, wasserrechtlich wiederverliehene Entnahme im Bereich Rainstadl in Sölden im Ausmaß von zusätzlich maximal 35.000 m³/Jahr ist nur im Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende Dezember und jedenfalls nur außerhalb der Betriebszeiten der Schneeanlage Grünwald – Hochsölden zulässig.
5. Die Durchführung von Beschneigungen ist nur im Zeitraum zwischen 15. Oktober und 31. Dezember sowie zwischen 1. Jänner bis zum 31. März jeden Jahres zulässig.

V. Beschränkung der Wasserentnahme gemäß § 13 Abs 4 WRG 1959:

Gemäß § 13 Abs 4 WRG 1959 wird die Wasserentnahme aus dem Abflussgerinne vom Pitztaler Jöchl insofern eingeschränkt, als dass dort zur Erhaltung des ökologischen Zustandes dieses Gewässers immer mindestens die Hälfte der an der Wasserfassung ankommenden Wassermenge, mindestens jedoch 25 l/sec als Restwassermenge im Abflussgerinne verbleiben müssen.

VI. Verbindung gemäß § 22 WRG 1959

Gemäß § 22 WRG 1959 wird das Wasserbenutzungsrecht mit der Anlage verbunden.

VII. Baufrist

Gemäß § 112 WRG 1959 ist der Bau der gegenständlichen Anlagen bis spätestens **31. Oktober 2010** fertig zu stellen. Die Baufertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Zur wasserrechtlichen Überprüfung sind der Wasserrechtsbehörde alle in diesem Bescheid geforderten Nachweise, sowie Ausführungspläne und Bestandspläne der gesamten Anlage in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

VIII. Wasserrechtliche Bauaufsicht:

Für die gemäß Spruchpunkt A wasserrechtlich bewilligte Beschneiungsanlage „Rotkogel“, bestehend aus dem Speicherteich „Rotkogel“, zusätzlichen Wasserfassungen und Wasserbeleitungen, Pumpstationen und Druckreduzierstationen sowie einer Erweiterung der Schneileitungsnetzes und der Schneiflächen im Schigebiet der Schigesellschaft Sölden – Hochsölden GmbH werden.

a) für den geotechnisch-dammbautechnischen Bereich:

**Dr. Jörg Henzinger
Plattach 5
6094 Grinzens und**

b) für den geologischen Bereich:

**DDr. Heiner Bertle
Kronengasse 6
8780 Schruns**

bis auf weiters zu Aufsichtsorganen bestellt.

Hinweis:

Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen und dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird kei-

ne Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

Anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften, werden nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig (§ 120 Abs. 6 WRG 1959).

IX. Bestellung eines Talsperrenverantwortlichen

1. Gemäß § 23a in Verbindung mit 134 Abs. 7 WRG 1959 hat die Skiliftgesellschaft Sölden-Hochsölden GmbH für die Überwachung des Speicherteiches „Rotkogel“ einen fachlich qualifizierten, verlässlichen und mit der Anlage vertrauten Talsperrenverantwortlichen sowie einen entsprechenden Stellvertreter schriftlich zu bestellen und dies der Wasserrechtsbehörde, der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gewässeraufsicht sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

HINWEIS:

Der Talsperrenverantwortliche und seine Vertretung müssen dem technischen Führungsstab des Unternehmens angehören, die Befugnis haben, alle im Interesse der Talsperrensicherheit erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und in angemessener Frist leicht erreichbar sein.

Auf Antrag des Wasserberechtigten kann die Wasserrechtsbehörde ausnahmsweise mit Bescheid gestatten, dass die Funktion des Talsperrenverantwortlichen und seiner Vertretung von Personen ausgeübt wird, die nicht dem Unternehmen angehören. In diesem Fall hat der Wasserberechtigte mit der Funktion des Talsperrenverantwortlichen oder dessen Vertretung einen fachlich qualifizierten, verlässlichen und mit der Anlage vertrauten Zivilingenieur des Bauwesens zu betrauen und mit allen Befugnissen auszustatten.

Der Talsperrenverantwortliche hat die Einhaltung der auf die Sicherheit der Talsperre bezug habenden Vorschriften und Verwaltungsakte zu überwachen. Er hat festgestellte Mängel abzustellen, den Wasserberechtigten hierüber unverzüglich zu informieren und besondere Vorkommnisse der Wasserrechtsbehörde, der Gewässeraufsicht und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Umfassende Berichte über die Stand- und Betriebssicherheit der Gesamtanlage sind der Gewässeraufsicht und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich vorzulegen. Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft können Aufgaben und Tätigkeit des Talsperrenverantwortlichen näher geregelt werden.

2. Der Speicherverantwortliche hat mindestens 1 mal jährlich in der schneefreien Zeit eine Kontrolle des Speicherteiches mit Begehung aller Teilbereiche, insbesondere der Krone und Böschungen des Dammes, eine Überprüfung der Dichtung (Folie/Asphalt/Beton), eine Besichtigung aller zugehörigen Anlagenteile, insbesondere der Messwehre für Sicker- und

Drainagewasser sowie eine Funktionsprüfung der maßgebenden Einrichtungen, insbesondere einer Nassbeprobung des Grundablasses vorzunehmen.

Der Umfang und die Ergebnisse dieser jährlich durchzuführenden Kontrollen sind jeweils im Speicherbuch zu beschreiben und darstellen.

3. **Alle drei Jahre** sind die Kontrollen gemäß Spruchpunkt IX./2. unter Beiziehung eines hiezu befugten Ingenieurkonsulenten durchzuführen. Der beigezogene befugte Ingenieurkonsulent hat einen umfassenden **Zustands- und Sicherheitsbericht** für den Speicherteich zu erstellen.

Dieser Bericht ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

X. Nebenbestimmungen

Die wasserrechtliche Bewilligung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

A. Aus siedlungswasserbautechnischer Sicht:

1. Zur Beweissicherung sind bei nachstehenden Quellen, soweit sie durch die jeweilige Bautätigkeit beeinflussbar sind, bis Baubeginn und während der Bauarbeiten wöchentlich und bis zu Beginn der ersten Wintersaison nach Fertigstellung der Bauarbeiten, maximal aber drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten, vierzehntägig folgende Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen:

Schüttungsmessungen, Temperatur und Leitfähigkeit:

Quellkatasternummer QU70220539 (Obere Kenglbachquelle),

Quellkatasternummer QU70220540 (Untere Kenglbachquelle),

Quellkatasternummer QU70220507 (Gampealm-Quelle)

Quellkatasternummer QU70220587 (Rettenbachalm-Quelle, Falkner)

Quellkatasternummer QU70220578 (Quelle Restaurant Sonnblick und Talstation Giggijoch)

Quellkatasternummer QU70220551 (Quelle für Bergrestaurant Giggijoch)

2. Zur qualitativen Beweissicherung ist bei vorangeführten Quellen vor Beginn der Grabungsarbeiten sowie spätestens zwei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten eine bakteriologische Untersuchung durch ein hiezu befugtes Unternehmen durchführen zu lassen.
3. Weitere Quellen, die im möglichen Einflussbereich der Schneeanlage und der für ihre Errichtung notwendiger Maßnahmen liegen, sind ebenfalls in diese Beweissicherungsmaßnahmen mit einzubeziehen.

B. Aus hygienischer Sicht:

4. Das zur technischen Beschneigung verwendete Wasser hat dem bakteriologischen Anforderungsprofil der Trinkwasserverordnung, BGBl. Nr. 304/2001, zu entsprechen.
5. Die chemische Beschaffenheit und Zusammensetzung des für die Beschneigung verwendeten Wassers hat der Richtlinie des Amtes der Tiroler Landesregierung, Zl. IIIa1-W-203/1, insbesondere den dortigen Anforderungen im Punkt I./1. lit. c, zu entsprechen.
6. Das Wasser ist durch eine geeignete Aufbereitungsanlage zu desinfizieren (bei ausreichender UV-Durchlässigkeit wird eine UV-Bestrahlung des Wassers als ausreichend gesehen). Die UV-

Anlage hat eine mittlere mikrobizide Leistung von 400 J/m² zu gewährleisten, wobei bei einer Anlage mit einer Auslegung gemäß UV-Durchlässigkeit bei Unterschreiten der minimalen UV-Durchlässigkeit die Wasserzufuhr automatisch unterbrochen werden muss.

7. Die UV-Anlage ist regelmäßig zu warten und auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Es ist ein Wartungs-/ Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse (Störungen, Lampenwechsel, etc.) einzutragen sind.
8. Ein Reservebrenner ist vorrätig zu halten.
9. Zur Schneeerzeugung dürfen dem Wasser keine chemischen Substanzen beigesetzt werden. Chemische und bakteriologische Stoffe dürfen weder in der Beschneiungsanlage verwendet noch auf die Pistenfläche aufgebracht werden. Ein Zusatz bakterieller Kristallisationskeime ist unzulässig. Der Einsatz von chemischen Stoffen, insbesondere von Düngestoffen zur Vereisung der Pisten bzw. zum Auftauen, ist nicht zulässig. Ein vorzeitiges Abtauen (Schwärzung) der Pisten ist nur mit Inertstoffen, wie z.B. Steinmehl, das dem geologischen Untergrund entspricht, zulässig.
10. Das für die Beschneiung zur Verwendung gelangende Wasser (aus dem Speicherteich) ist sowohl vor als auch nach der Aufbereitung vor Beginn jeder Schneisaison einer entsprechenden Untersuchung durch ein hierzu befugtes Institut zu unterziehen. Dabei sind folgende Überprüfungen durchzuführen:
 - a. Chemische Zusammensetzung des Wassers; die Einhaltung der Parameter der Richtlinie des Amtes der Tiroler Landesregierung, Zahl IIIa1-W-203/1, insbesondere den dortigen Anforderungen in Punkt I./1. lit. c (vergleiche Nebenbestimmung 5.) ist nachzuweisen;
 - b. Verschmutzungsparameter insbesondere Mineralölgehalt bzw. Detergentiengehalt;
 - c. Bakteriologische Untersuchung des Rohwassers und nach UV-Desinfektion;
 - d. Wirksamkeit der Aufbereitungsanlage, UV-Durchlässigkeit;
11. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der Behörde jährlich unaufgefordert vorzulegen.
12. Sollte das Wasser aus dem Speicherteich infolge von Unfällen (insbesondere im Tiefenbachferntunnel) durch Mineralöle oder anderen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein, so darf dieses Wasser für die Beschneiung nicht verwendet werden.
13. Die im Betrieb verwendeten Pumpen müssen trinkwassergeeignet sein.
14. Das Entnahmerohr im Speicherteich ist zur grobstofflichen Reinigung mit einem Seiher zu versehen.
15. Die Anlage ist ständig in einem ordnungsgemäßen und hygienisch einwandfreien Bau- und Betriebszustand zu halten und entsprechend zu warten. Hierzu ist eine Person namhaft zu machen, die die Anlage verantwortlich betraut und entsprechend eingeschult wird.

C. Aus elektrotechnischer Sicht:

16. Als Schutzmaßnahme gegen indirektes Berühren ist für sämtliche Betriebsmittel (inkl. Beschneiungsverteilerkästen) Nullung mit Fehlerstromschutzeinrichtungen (max. Auslösenennfehlerstrom 0,5 A) anzuwenden.

Hinweis: Ein allfällig verlegtes Erdungsband gilt im Hinblick auf die Nullungsverordnung bzw. ÖVE/ÖNORM E8001-1 nicht als Schutzleiter.

17. Bei den Einspeisestellen in das Kabelnetz zur Versorgung der Schneekanonen ist ein Haupt-Fehlerstromschutzschalter mit einem max. Auslösenennfehlerstrom von 0,5 A anzuordnen. Selektiv dazu sind in den Verteilerkästen der Entnahmestellen für Steckdosenstromkreise bis 16 A Nennstrom Fehlerstromschutzschalter mit einem Auslösenennfehlerstrom von 30 mA zu installieren. Für alle anderen Abgänge in diesen Verteilerkästen sind Fehlerstromschutzschalter mit einem Auslösenennfehlerstrom von max. 100 mA zu installieren.
Hinweis: In den Verteilerkästen sind Fehlerstromschutzschalter, welche für die Verwendung im Freien geeignet sein müssen (bis -25°C), zu verwenden.
18. Die Erdkabelverlegungen sind gemäß der Österreichischen Bestimmung für die Elektrotechnik ÖVE-L20, Ausgabe 1998-06, auszuführen. Zur wasserrechtlichen Kollaudierung ist von der ausführenden Firma eine entsprechende Erklärung (Bestätigung) vorzulegen.
19. Die Pumpstationen und Reduzierstation sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten zu errichten und zu betreiben.
20. Die Elektroinstallationen in den Pumpstationen, der Reduzierstation und den Wasserfassungen sind nach den Vorschriften für feuchte Räume auszuführen.
21. Bei ferngesteuerten Anlagen sowie bei Vorhandensein einer automatischen Startvorrichtung ist ein Schaltorgan (z.B.: Schlüsselschalter) vorzusehen, welches die Fernsteuerung bzw. Automatik unwirksam macht.
22. Alle Schalt- und Messeinrichtungen sind deutlich und haltbar zu bezeichnen.
23. Sind in den Elektroverteilerschränken der Beschneiungsanlage mehrere Abgänge zu den einzelnen Entnahmestellen vorhanden, so ist bei den Elektroverteilerschränken in übersichtlicher Form kenntlich zu machen, welche Entnahmestellen vom jeweiligen Abgang aus versorgt werden.
24. Die Verteilerkästen bei den Entnahmestellen sind entsprechend den Anforderungen für die Montage im Freien mindestens spritzwassergeschützt (Schutzart IP x4) auszuführen und gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern (z.B. Vorhangschlösser).
25. Innerhalb von Verteilerkästen sind aktive Teile durch zuverlässig befestigte Abdeckungen gegen direkte Berührung zu schützen. Bei Verwendung von NH-Sicherungen ist ein allpolig schaltendes NH-Sicherungssystem mit Bedienteil zu verwenden.
26. Sämtliche metallischen Konstruktionsteile in den Pumpstationen, der Reduzierstation und den Wasserfassungen sind, sofern nicht ohnedies entsprechende leitfähige Verbindungen bestehen, untereinander durch Potentialausgleichsleitungen zu verbinden und auf eine Potentialausgleichsschiene zu führen, welche an die Erdungsanlage anzuschließen ist.
27. Für den elektrotechnischen Teil der Beschneiungsanlage sind Stromlaufpläne zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.
28. Die Erstellung der elektrischen Anlagenteile darf nur durch hierzu befugte Unternehmen erfolgen. Nach Fertigstellung sind die Installationen einer Erstprüfung (Besichtigung, messtechnische Überprüfung und Dokumentation der Überprüfung der Schutzmaßnahme gem. ÖVE-E 8001-1) zu unterziehen.
29. Schriftliche Bestätigungen über die fachgerechte Ausführung der elektrischen Anlagenteile, über die Erfüllung der elektrotechnischen Auflagen sowie das Prüfprotokoll der Erstprüfung sind für die Einsichtnahme durch die Behörde zur Verfügung zu halten.

30. Die elektrischen Anlagen sind unter Hinweis auf die Elektroschutzverordnung (ESV) mindestens alle 3 Jahre einer wiederkehrenden Überprüfung durch eine befugte Fachfirma bzw. Person zu unterziehen. Die Protokolle der wiederkehrenden Überprüfungen sind Vorort zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

D. Aus geologischer und hydrogeologischer Sicht:

31. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die beiden Aufsichtsorgane ungehindert ihrer Aufgabe nachkommen können sowie ihren Anordnungen Folge geleistet wird.
32. Aufgabe der Aufsichtsorgane ist es, die Erdarbeiten fachlich zu beraten, zu betreuen, zu überwachen und zu dokumentieren. Die Beratung beinhaltet auch nötigenfalls die Anordnung von technischen Maßnahmen. Insbesondere können derartige Anordnungen auch das Ausräumen von Toteisvorkommen betreffen, im Falle des Antreffens von ausgedehnten Permafrostbereichen das Abrücken des Speicherteiches an seiner Südwestseite. Weiters sind jedenfalls die Speichersohle und die Aufstandsflächen von Schüttungen, insbesondere der Dammschüttung, geologisch zu dokumentieren. Die Teichsohle und die Aufstandsflächen von Schüttungen, insbesondere der Dammschüttungen, sind durch die Aufsichtsorgane für die weiteren Arbeiten nachweislich freizugeben. Die Dokumentation der Freileitungsgräben in geeigneter Weise ist ebenfalls inbegriffen. Weiters ist durch die beiden Aufsichtsorgane die Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen zu kontrollieren.
33. Der Notablass talseits des Grundablasses bzw. Überlaufes ist auf seine Druckdichtheit vor Inbetriebnahme der Anlage nachweislich zu prüfen. Die Funktionstüchtigkeit des Notablasses ist weiters zumindest alle 3 Jahre nachweislich zu überprüfen.
34. Die Dammschüttungsarbeiten sind durch die geotechnische Bauaufsicht zu überwachen.
35. Die für die Durchführung der erforderlichen Kontrollen am Teich notwendigen Betriebseinrichtungen sind während der Bauphase einzubauen.
36. Spätestens bis zur Inbetriebnahme ist durch die beiden Aufsichtsorgane ein zusammenfassender Schlussbericht unter Beigabe aller relevanten Pläne und Photos unaufgefordert der Behörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind die getroffenen Maßnahmen zu bewerten, die Einhaltung aller Nebenbestimmungen zu bestätigen, größere, geologisch oder geotechnisch bedingte Projektänderungen zu beschreiben und zu begründen und die Sicherheit der Anlage zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung aus Sicht der beiden Fachleute zu bestätigen.

E. Aus wasserbautechnischer Sicht:

37. Die Bauausführung hat sich genau an das bewilligte Einreichprojekt zu halten. Jede Änderung oder Erweiterung, die nicht ihrer Art nach zweifelsfrei als geringfügig anzusehen ist, bedarf einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligung.
38. Die Beschneiungsanlage ist nach dem Stand der Technik unter Verwendung geprüfter Baustoffe und unter Beachtung der einschlägigen, in Österreich gültigen Normen und Vorschriften herzustellen.
39. Die Wasserberechtigte hat alle Auflagen, soweit sie für die Bauausführung von Bedeutung sind, in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen und die ausführenden Bauunternehmen nachweislich von denselben in Kenntnis zu setzen.

40. Bauarbeiten und Montage der Betriebsanlagen dürfen nur an befugte Unternehmen vergeben werden. Dies gilt insbesondere für die Verlegung der Dichtungsfolie des Speicherteiches.
41. Die gesamten Bauarbeiten sind von einem befugten Techniker zu beaufsichtigen, der die Aufsichtsorgane in das Baugeschehen einzubinden hat. Eine Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage ist der Behörde spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen. Gegebenenfalls gilt dies auch für die Abschlussberichte der Spezialfachverständigen.
42. Über die Bauarbeiten ist eine Fotodokumentation zu erstellen und der Behörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung auf Verlangen vorzulegen. Zur Beweissicherung ist vor Beginn der Bauarbeiten insbesondere der derzeitige Zustand des Standortes des Speicherteiches „Rotkogel“ auf Fotos festzuhalten.
43. Für die schadlose Ableitung des aus Überlaufen oder Entleerungen stammenden Wassers sowie des in den Rohrgräben anfallenden Drainagewassers ist Vorsorge zu treffen. Bei längerer Betriebsruhe sind die Feldleitungen zu entleeren.
44. Die Feldleitungen sind auf den maximalen Betriebsdruck, der sich aus dem statischen Druck und dem dynamischen Druckzuschlag infolge plötzlichen Ausfalles der Förderpumpen ergibt, zu bemessen. Die von der Rohrherstellerfirma angegebenen zulässigen Betriebsdrücke dürfen dabei keinesfalls überschritten werden.
45. Durch eine geeignete Steuerung ist sicherzustellen, dass die Förderpumpen bei einem plötzlichen Druckabfall in den Feldleitungen (Rohrbruch) automatisch abgeschaltet werden.
46. Die auftretenden Kräfte an den Winkelpunkten und den Rohrabzweigungen der Feldleitungen und der Ablassleitung zum Rettenbach sind nach statischem Erfordernis in das Erdreich abzutragen. Im Übrigen sind die Verlegevorschriften der Rohrherstellerfirma oder ersatzweise von staatlich autorisierten Versuchsanstalten für Maschinenbau anzuwenden.
47. Für die Verlegung der Feldleitungen ist ein Rohrbuch zu führen, in das alle maßgebenden Verlegedaten eingetragen werden müssen. Das Rohrbuch ist der Behörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung auf Verlangen vorzulegen.
48. Für sämtliche Feldleitungen sind Rohre mit schub- und zuggesicherten Verbindungen zu verwenden. Ca. 50 cm über Rohrscheitel ist ein Rohrwarnband einzulegen.
49. Die Feldleitungen sind abschnittsweise einer Druckprüfung mit einem Prüfdruck in der Höhe des 1,3-fachen maximalen Betriebsdruckes auf jeweils 6 Stunden Dauer zu unterziehen. Das Druckprobenprotokoll ist dem Bestandsoperat anzuschließen.
50. Zur Feintrassierung der Feldleitungen sind die berührten Grundeigentümer einzuladen. Die jeweiligen Zapfstellen sind im Randbereich der Piste aufzustellen.
51. Für die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein verantwortliches Organ zu bestellen und der Wasserrechtsbehörde namhaft zu machen.
52. Für den Betrieb des Speicherteiches „Rotkogel“ ist eine Betriebsordnung auszuarbeiten und diese der Behörde spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
53. Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in das jede Beschneigung und Datum, Uhrzeit (Beginn und Ende), Beschneigungsdauer, Entnahmeausmaß, Betriebsstunden der Schneekanonen und Beschneigungsfläche sowie mit allen sonstigen wesentlichen Angaben (Störfälle, Beschränkungen, usw.) eingetragen werden muss.

54. Die Messung des Wasserdurchsatzes und der Betriebsstunden in den Pumpstationen ist mittels einer Digitalanzeige (Tageszähler und nicht rückstellbarer Summenzähler) vorzunehmen. In gleicher Weise sind die Entnahmen aus dem Abflussgerinne Pitztaler Jöchl, Tunneldrainage und Öztaler Ache zu registrieren.
55. Unmittelbar nach Fertigstellung der einzelnen Anlagenteile ist der ursprüngliche Kulturzustand der vorübergehend beanspruchten Grundstücke wieder herzustellen.
56. Alle durch Bau und Betrieb der Beschneiungsanlage verursachten Schäden an fremdem Eigentum (Flurschäden) sind umgehend zu beheben oder ortsüblich zu vergüten.
57. Die fertig gestellte Anlage ist dauernd in einem einwandfreien Bau- und Betriebszustand zu erhalten.
58. Das zur technischen Beschneiung verwendete Wasser muss einer Aufbereitung unterzogen werden, wobei die Wirksamkeit der Aufbereitungsanlage durch eine jährliche Untersuchung des erzeugten Schnees/aufgebrachten Wassers überprüfen zu lassen ist. Die Untersuchungsbefunde sind der Wasserrechtsbehörde bis spätestens 1. Juni eines jeden Jahres vorzulegen.
59. Bis spätestens 1. Juni eines jeden Jahres ist der Wasserrechtsbehörde der Jahresverbrauch des abgelaufenen Jahres in m³ bekanntzugeben.

F. Aus gewässerökologischer Sicht:

60. Die Wasserfassung im Bereich des Abflusses vom Pitztaler Jöchl ist unter Beiziehung eines Gewässerökologen so zu gestalten, dass immer mindestens die Hälfte des ankommenden Wassers, mindestens aber eine Restwassermenge von 25 l/s, im Bachbett verbleibt.
61. Eine Wasserentnahme darf nur in der Zeit von 1. Juni bis 30. September eines jeden Jahres und nur dann erfolgen, wenn der Zufluss an der Wasserfassung mehr als 25 l/s beträgt.
62. Außerhalb dieser Entnahmezeit ist die Wasserfassung stillzulegen bzw. so abzudecken, dass kein Wasser eingezogen und der Bach ungehindert abfließen kann.
63. Anstelle der beiden Schmelzwassertümpel sind im Bereich der Uferzone des Speicherteiches oder im Bereich unterhalb der Rotkogeljochhütte entsprechende Ersatzbiotope herzustellen.

G. Aus dammbautechnischer und geotechnischer Sicht:

64. Der Speicherteich darf gegenüber der Planung nicht bergseitig erweitert werden. Der derzeit festgelegte Abstand zum Hang ist unbedingt einzuhalten, um Murmaterial im Fallboden bergseitig des kleinen Dammes aufzufangen. Eine Aufsteilung des Geländes ist nicht zulässig. Die Erweiterung des Speichers zum Berg hin gemäß Punkt 4./g) der Stellungnahme des Konsenswerbers anlässlich der Verhandlung am 18.05.2006 ist nicht zulässig.
65. Die Murrinne am westlichen Ende des Speicherstandortes ist in Richtung Westen umzulegen. Der Speicher ist im Bereich der derzeit bestehenden Murrinne mit einem Ablenkdammschutz zu schützen. Es ist ausreichend Ablagerungsplatz (> 500 m³) für eine Mure aus der Rinne des Rotkogels herzustellen. Dieser Auffangraum ist auch während des Betriebes laufend von Murmaterial freizuhalten. Der Auffangraum muss eine ausreichend breite freie Vorflut (Graben) zur Talseite des Dammes aufweisen.
66. Die Dränageschichten unterhalb der Folie sind mit mineralischem Filter auszubilden. Nur in Bereichen, in denen kein Hangwasser und Oberflächenwasser in die Dränageschichten eintre-

ten kann, ist die Anordnung eines Drainagevlieses möglich. Es muss ausreichend Filterkies auf der Baustelle erzeugt werden können. Die Filterkieskörper sind im Zuge der Baumaßnahme festzulegen und auf extreme Starkregenereignisse zu bemessen.

67. Die Dränagerohre sind örtlich festzulegen und auf einen Wasserzutritt bei einem extremen Starkregenereignis zu bemessen.
68. Die Speichersohle und die anschließenden Böschungen sind entsprechend ihrer Durchlässigkeit mit einer Dichtschicht aus abgesiebter Moräne < 30 mm abzudichten. Die Dichtschicht muss > 30 cm sein und vor Erosion gesichert werden (eventuell Vliesummantelung).
69. Die Verdichtung und die Scherfestigkeit des Schüttmaterials sind zu überprüfen und die der Standsicherheitsberechnung zugrundegelegte Festigkeit zu bestätigen.
70. Bis zur Inbetriebnahme des Speicherteiches sind die Kontrolleinrichtungen und das vorgeschlagene Überwachungsintervall für die Überwachung des Speicherteiches und der Betriebseinrichtungen der Behörde mitzuteilen.
71. Bis zur Inbetriebnahme des Speicherteiches ist eine Risikoanalyse zu erstellen und sind die Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen und Schäden in einer Störfallinformation darzustellen und der Behörde vorzulegen.

SPRUCHEIL B

(naturschutzrechtliche Bewilligung)

I. Naturschutzrechtliche Bewilligung:

Dem Antrag wird Folge gegeben. Die Tiroler Landesregierung erteilt der Skiliftgesellschaft Sölden-Hochsölden GmbH, Rainstadl 494, 6450 Sölden, gemäß §§ 6 lit. e, 29 Abs. 1 lit. b, 42 Abs. 2 lit. a und 43 TNschG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Beschneiungsanlage „Rotkogel“ mit dem Speicherteich „Rotkogel“, den zusätzlichen Wasserfassungen und Wasserableitungen, der Pumpstation und Druckreduzierstation sowie der Erweiterung des Schneileitungsnetzes und der Schneiflächen in ihrem Schigebiet.

Bewilligter Projektumfang:

Hinsichtlich des bewilligten Projektumfanges wird auf die oben unter Spruchteil A, Spruchpunkt I., dieses Bescheides stehende Beschreibung verwiesen.

II. Sicherheitsleistung:

1. Gemäß § 44 Abs. 1 TNSchG 2005 wird der Skiliftgesellschaft Sölden-Hochsölden GmbH als Inhaberin der naturschutzrechtlichen Bewilligung eine **Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 75.000,--** vorgeschrieben.
2. Die auf der Grundlage des Baukostenindex wertgesicherte Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankgarantie in Höhe von Euro 75.000,00, Laufzeit bis 31. Oktober 2012, der Naturschutzbehörde vorzulegen.
3. Der Garantiebetrug ist nach den Baukostenindex wert zu sichern. Ausgangszahl ist die Indexzahl jenes Monats, in dem die Bankgarantie ausgestellt wird.

4. Die Bankgarantie hat die Klausel zu enthalten, dass der Garantiebetrug ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse binnen drei Tagen ab Anforderung an die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht des Amtes der Tiroler Landesregierung auszuzahlen ist.

III. Die naturschutzrechtliche Bewilligung ist an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Die gesamten nach außen hin sichtbaren Gebäudeflächen (Sichtbetonteile, Konstruktionsteile, Blecheindeckungen, Fort- und Abluftbauwerke, Türen und Fenster usw.) müssen durch geeignete Farbgebung unauffällig gestaltet werden.
Dies hat entweder durch **Beschichtung in den RAL-Farben 6006, 6008, 6015, 6022** oder durch **dunkle Betoncolorierung (anthrazit-ocker-oliv)** bzw. durch **dunkel färbende Betonzusätze (anthrazitgrau)** oder durch **Verschalung / Schindelung mit naturbelassenem Lärchenholz** oder durch **Natursteinverkleidung / Natursteinmauerwerk** zu erfolgen oder sind mit vor Ort vorhandenem inertem **Material einzuschütten** (mit Ausnahme der Zugangsbereiche) humusieren und rekultivieren.
2. Das ökologische Bauaufsichtsorgan hat Dokumentationen in Form von Fotos und schriftlichen Aufzeichnungen anzufertigen. In kritischen Bereichen (aus naturkundlicher Sicht, stärkere oder grobe Beeinträchtigungen) ist eine lückenlose Dokumentation der Baumaßnahmen und der Rekultivierungsarbeiten anzufertigen. Darüber sind Berichte bis zum Bauabschluss der Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Zusätzlich muss ein zusammenfassender Bericht pro Jahr und nach Abschluss der Arbeiten ein Endbericht abgeliefert werden.
3. Die Nebenbestimmungen müssen **Inhalt der Ausschreibungen** für bauausführende Firmen sein.
4. Allen bauausführenden Firmen und Beteiligten an den Bau- und Rekultivierungsarbeiten sind die Vorschriften **nachweislich** zur Kenntnis zu bringen und zu erklären.
5. Der durchwuzelte, humose, bewachsene Oberboden ist grundsätzlich überall für die Rekultivierung am selben Ort zu erhalten und zu verwenden.
Der Oberboden ist nach Abheben in Form von möglichst großen Stücken **umgehend** und unbedingt **lagerichtig** auf die neu erstellten Bereiche / Böschungen wieder aufzubringen.
Falls eine kurze zwischenzeitliche Lagerung notwendig ist, ist besonders darauf zu achten, dass durch eine fachgerechte Lagerung (geeigneter Lagerort, Wurzeln nach unten, maximale Stapelhöhe 1 m) ein Austrocknen der abgetragenen Vegetationsdecken verhindert wird (ev. auch durch Bewässerung).
Sollte nicht ausreichend Oberboden an Ort und Stelle vorhanden sein, kann vegetationsmäßig passender Oberboden aus Überschussbereichen verwendet werden.
Ist dies nicht möglich, so muss der vorhandene Oberboden mosaikartig aufgeteilt werden.
Bei stabilen Böschungen ohne Erosionsgefahr **müssen** dabei Zwischenräume (in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht) **nicht eingesät** werden, sondern **können der Sukzession überlassen** werden.
Diese Flächen sind wirksam vor Beschädigung durch Weidevieh o. Ä. zu schützen (Nachweis in der Dokumentation der Bauaufsicht).
Sollte eine Einsaat notwendig sein, ist wie folgt vorzugehen:
Bezüglich des verwendeten Saatgutes ist ein Bezugsnachweis zu erbringen und der Behörde sowie dem naturkundlichen Sachverständigen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wobei nur heimische Provenienzen verwendet werden dürfen. Zur fachgerechten Ausführung

dieser Arbeiten ist die Beiziehung der Ökologischen Bauaufsicht bzw. eines Ingenieurbiologen vorzusehen. Durch diesen Fachmann sind die erforderlichen Maßnahmen der Hochlagenbegrünung (standortgerechtes Saatgut, Düngewürdigkeit und Düngenotwendigkeit, Erosionsschutz, Nachbehandlung und Pflege) nachvollziehbar schriftlich festzuhalten.

6. Alle Böschungen und Steinschichtungen sind so weit als möglich rau, strukturiert und so abwechslungsreich wie möglich anzulegen.
7. Allgemein sind die Arbeiten und insbesondere die Rekultivierungen entsprechend den **Richtlinien für standortgerechte Begrünung der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland** durchzuführen. Richtlinie für standortgerechte Begrünungen (Ein Regelwerk im Interesse der Natur); Herausgeber: Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG), Arbeitskreis standortgerechte Begrünungen (Leiter: Dr. Bernhard Krautzer, BAL Gumpenstein) und Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (BAL) Gumpenstein, A-8952 Irdning. Druck und Verlag 2000 Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG)
8. Alle Rekultivierungsarbeiten sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.
9. Das Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke (40 bis 60 % Deckungsgrad) im Pisten- und Böschungsbereich (außer größeren Felsblöcken).
10. Oberflächlich sichtbare Felsblöcke und große Steine sind für die Rekultivierung und unauffällige Oberflächengestaltung mit ihrer abgewitterten Seite nach oben wieder lagerichtig einzubauen.
11. Sämtliche Flächen, auf denen künstliche Einsaaten vorgenommen wurden, sind bis zur Erreichung des Rekultivierungszieles laufend nachzubessern und zu pflegen.
12. Zumindest in den ersten drei Jahren nach Raseneinsaat sind die eingesäten Flächen wirkungsvoll vor Beweidung zu schützen (Abzäunung).
13. Die Rekultivierung hat analog auch Fahrspuren von Baumaschinen im Gelände zu umfassen.
14. Die Baumaßnahmen sind so zu koordinieren, dass nicht mehrmals am selben Ort Erdarbeiten durchgeführt werden müssen.
15. Sämtliche Bauhilfseinrichtungen sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin zu entfernen.
16. Im Falle notwendiger Düngungen ist ausschließlich organischer Dünger (gut abgelagerter Mist) zu verwenden. Gülle- oder Jauchedüngung ist nicht zulässig.
17. Während der Bauphase muss an den für den Sommertourismus wichtigen und im Projektgebiet liegenden Punkten über den Bau informiert werden, allenfalls sind Angaben zu alternativen, nicht beeinträchtigten Wanderrouten aufzuzeigen.

IV. Ökologische Bauaufsicht

Für die mit Spruchpunkt B naturschutzrechtlich bewilligte Beschneiungsanlage „Rotkogel“, bestehend aus dem Speicherteich „Rotkogel“, zusätzlichen Wasserfassungen und Wasserbeleitungen, Pumpstationen und Druckreduzierstationen sowie einer Erweiterung des Schneileitungsnetzes und der Schneiflächen im Schigebiet der Schigesellschaft Sölden-Hochsölden GmbH wird gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005

Mag. Ing. Franz Kircher
p.A. ILF-Beratende Ingenieure
Feldkreuzstraße 3
6063 Rum

bis auf weiteres zur ökologischen Bauaufsicht bestellt.

Hinweis:

1. Das ökologische Aufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens zu überwachen und den Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben.

Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das ökologische Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen. Das ökologische Aufsichtsorgan hat weiters die Inhaberin der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschriften auf Verlangen fachlich zu beraten (§ 44 Abs. 4 TNSchG 2005).
2. Das ökologische Aufsichtsorgan ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im erforderliche Ausmaß die betreffenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen zu betreten, Untersuchungen, Vermessungen, Messungen und Prüfungen vorzunehmen, Probebetriebe durchzuführen und Proben zu entnehmen. Es ist weiters berechtigt, in die jeweiligen schriftlichen elektronischen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Das ökologische Aufsichtsorgan ist zur Verschwiegenheit über die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet (§ 44 Abs. 5 TNSchG 2005).
3. Die Kosten für die ökologische Bauaufsicht sind der Inhaberin der naturschutzrechtlichen Bewilligung entsprechend dem Aufwand mit Bescheid vorzuschreiben (§ 44 Abs. 6 TNSchG 2005).

SPRUCHEIL C

(Kosten)

Die Verfahrenskosten werden wie folgt bestimmt:

1. Landes-Kommissionsgebühr gemäß § 77 AVG 1991 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl. Nr. 3/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 119/2001,

für die Durchführung der mündlichen Verhandlung am 18. August 2006 in Sölden mit 1.754,50 Euro,

2. Bundes-Verwaltungsabgabe nach § 78 AVG 1991 in Verbindung mit §§ 1 und 4 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, in der Fassung BGBl. II Nr. 460/2002, Tarifpost B, IX., Zif. 123, lit. d, für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung mit 327,00 Euro,
3. Landes-Verwaltungsabgabe nach § 2 des Tiroler-Landesverwaltungsabgabengesetzes 1968, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung LGBl. Nr. 10/2001, in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 63/2002, nach Tarifpost VIII. Zif. 63, für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung mit 870,00 Euro,
4. Barauslagen nach § 76 AVG 1991 für die Teilnahme des Amtssachverständigen für die Wildbach- und Lawinenverbauung anlässlich der mündlichen Verhandlung am 18. Mai 2006 in der Höhe von insgesamt Euro 85,05 und für die Tätigkeit des nichtamtlichen Sachverständigen Dr. Jörg Henzinger in der Höhe von Euro 3.995,47, insgesamt daher Euro 4.060,52.

Gemäß den §§ 76 ff Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004, ist der Betrag von insgesamt Euro 6.162,02 innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

Gemäß § 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2001, ist der Betrag von Euro 870,00 innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

Hinweis für die Gebühr:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2006, sind der Antrag, die Planunterlagen sowie die Niederschrift wie folgt zu vergebühren:

- a) Anträge Euro 26,00 (TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
- b) Technischer Bericht (Wasserrecht und Naturschutz, 2-fach) Euro 43,60 (TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
- c) Pläne (Wasserrecht und Naturschutz, 2-fach) Euro 108,00 (TP 5 Abs. 5 Gebührengesetz 1957)
- d) Niederschrift vom 18.05.2006 Euro 54,00 (TP 5 Abs. 7 Gebührengesetz 1957)

Summe

Euro 231,60

Der Gesamt-Gebühren-Betrag von Euro 231,60 ist in dem im beiliegendem Zahlschein ausgewiesenen Betrag bereits enthalten und ist ebenfalls binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht zu überweisen.

BEURKUNDUNG

Gem § 111 Abs 3 WRG 1959 wird beurkundet nachstehendes

Übereinkommen,

abgeschlossen zwischen der Republik Österreich – öffentliches Wassergut, vertreten durch den Landeshauptmann von Tirol als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, dieser vertreten durch DI Hans Kropfisch, Baubezirksamt Imst, und dem

Konsenswerber: Skiliftgesellschaft Sölden-Hochsölden GmbH, Sölden

Betreff: **Beschneigungsanlage Rotkogel – Ablassleitung am linken Ufer Rettenbach, Gst. 6648, KG Sölden**

Seitens der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes wird gegen das vorliegende Projekt kein Einwand erhoben, da der Konsenswerber für sich und seine Rechtsnachfolger mit nachstehenden Bedingungen einverstanden ist:

1. Die Republik Österreich haftet dem Konsenswerber für keine Schäden, die durch Elementarereignisse, wie z.B. Hochwässer oder sonstige Witterungseinflüsse an der auf öffentlichem Wassergut befindlichen Anlage entstehen.
2. Der Konsenswerber haftet der Republik Österreich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von der gegenständlichen Anlage allenfalls ausgehenden Schäden und garantiert der Republik Österreich bei Ansprüchen Dritter, die ihre Begründung in der gegenständlichen Anlage haben, volle Schad- und Klagloshaltung.
3. Wenn durch die Bauarbeiten Grenzsteine, Höhenbolzen oder andere Vermessungszeichen auf öffentlichem Wassergut beschädigt oder entfernt werden, sind diese auf Kosten des Konsenswerbers wieder lage- und höhenrichtig von einem Zivilgeometer herstellen zu lassen.
4. Falls für die Durchführung von Bauarbeiten Flächen des öffentlichen Wassergutes benützt werden müssen, sind diese in einem entsprechenden Zustand zu erhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen. Die Republik Österreich haftet für keine Schäden oder Unfälle, die sich aus dieser Benützung ergeben. Der Beginn und die Beendigung der Benützung ist der Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Inntal – rechtzeitig mitzuteilen. Dies gilt sinngemäß auch für Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.
5. Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und Betriebes der gegenständlichen Anlage abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung voraus. Der Vertrag erlischt, wenn dem Konsenswerber die erforderlichen behördlichen Bewilligungen für den Betrieb und die Erhaltung der Anlage versagt, ganz oder teilweise entzogen werden oder wenn sie ablaufen oder erlöschen.

Der Konsenswerber hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschentatbestandes konkret und unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen.

6. Der Konsenswerber verpflichtet sich, nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer festzusetzenden Frist die Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies

zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung von neuen, im öffentlichen Interesse gelegenen schutzwasserbaulichen Maßnahmen notwendig ist. Der Konsenswerber hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Ablauf oder Erlöschen des Vertrages gemäß Punkt 5. oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft dem Verwalter des öffentlichen Wassergut geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben, sofern mit der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes nicht anderes vereinbart wird.

Kommt der Konsenswerber diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes berechtigt, die Abänderung oder Verlegung der Anlage bzw. die Räumung des öffentlichen Wassergutes auf Kosten des Konsenswerbers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

7. Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

Datum: 18. Mai 2006

Der Konsenswerber:

Für den Landeshauptmann
als Verwalter des öffentlichen Wassergutes:

Klaus Falkner e.h.

DI Hans Kropfitsch e.h.

Rechtsmittelbelehrung

(Zu Spruchteil A, wasserrechtliche Bewilligung und zu Spruchteil C, Kosten, soweit sich dieser auf die wasserrechtliche Bewilligung bezieht)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiligegeiststraße 7 – 9, 6020 Innsbruck) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

(Zu Spruchteil B, naturschutzrechtliche Bewilligung und zu Spruchteil C, Kosten, soweit sich dieser auf die naturschutzrechtliche Bewilligung bezieht)

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit 180,00 Euro vergebührt werden.

B E G R Ü N D U N G

I. Verfahrensgang:

Die Skiliftgesellschaft Sölden-Hochsölden GmbH, Rainstadl 494, 6450 Sölden, hat mit Schreiben vom 15. Februar 2006 beim Landeshauptmann von Tirol um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und bei der Tiroler Landesregierung um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Beschneigungsanlage „Rotkogel“, bestehend aus dem Speicherteich „Rotkogel“, zusätzlichen Wasserfassungen und Wasserbeleitungen, Pumpstation und Druckreduzierstation sowie einer Erweiterung des Schneileitungsnetzes und der Schneiflächen an-gesucht.

Nach Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens wurde über dieses Ansuchen am 18. Mai 2006 in Sölden eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Anlässlich dieser Verhandlung wurden von einzelnen betroffenen Grundeigentümern vorläufig Ein-wendungen mit der Begründung erhoben, dass noch kein privatrechtliches Übereinkommen mit der Konsenswerberin getroffen worden ist, jedoch wurde gleichzeitig mit deren Vertretern vereinbart, umgehend weitere Einigungsgespräche zu führen.

Von Seiten des naturkundlichen Sachverständigen und der Vertreterin des Landesumweltanwaltes wurde die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung gem § 44 Abs 1 TNSchG 2005 gefordert.

Am 7. August 2006 hat Herr Dr. Helge Mosheimer, Öffentlicher Notar in 6021 Innsbruck, der Was-serrechtsbehörde folgendes mitgeteilt:

„Auftrags der Schiliftgesellschaft Sölden – Hochsölden mit dem Sitz in Sölden Schilifte Gampe, Ötz-taler Gletscherbahn, Kommanditgesellschaft mit dem Sitz in Sölden bestätige ich, dass Frau Hei-demarie Gstrein, Herr Roland Grüner, Herr Andreas Gstrein, Herr Gerhard Falkner und Herr Thomas Riml die Dienstbarkeitsverträge für die Beschneigungsanlage Rotkogel unterschrieben ha-ben.“

Am 10. August 2006 ist bei der Wasserrechtsbehörde die Kostennote des nichtamtlichen Sachver-ständigen DI Dr. Jörg Henzinger vom 2. August 2006 eingelangt.

II. Projektbeschreibung und Beurteilung durch die beigezogenen Sachverständigen:

Aufgrund der vorgelegten Projektunterlagen vom 30. Jänner 2006, verfasst von der Fa. ILF Bera-tende Ingenieure, Feldkreuzstraße 3, 6063 Rum, des durchgeführten Vorprüfungsverfahrens, dem Ergebnis der am 18. Mai durchgeführten mündlichen Verhandlung, der Gutachten und Stellungna-hmen der beigezogenen Amtssachverständigen aus den Fachgebieten Siedlungswasserbau, Hygie-ne, Elektrotechnik, Geologie, Hydrogeologie, Wildbach- und Lawinenverbauung, Wasserbau, Dammbautechnik und Naturkunde, der Stellungnahme des Vertreters des öffentlichen Wassergutes, der Stellungnahmen der Parteien und der Stellungnahme der Gemeinde Sölden hat sich im wesent-lichen folgender Sachverhalt ergeben:

A. Stellungnahme aus siedlungswasserbautechnischer Sicht:

Die geplanten Baumaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik.

Bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Vorschreibungen besteht aus kulturbautechni-scher Sicht gegen die Errichtung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage kein Einwand.

B. Stellungnahme aus hygienischer Sicht:

Befund:

Der Befund über die Beschneiungsanlage Rotkogel mit Speicherteich Rotkogel ist aus der Kundmachung sowie aus der Anlage zur Kundmachung zu entnehmen.

Gutachten:

Bei projektsgemäßer Ausführung besteht gegen die Bewilligung der Schneeanlage Rotkogel mit Speicherteich aus sanitätspolizeilicher Sicht kein Einwand, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden.

C. Stellungnahme aus elektrotechnischer Sicht:

Auf Basis der wasserrechtlichen Einreichunterlagen mit Stand vom 30.01.2006, verfasst von ILF Beratende Ingenieure, sowie weiteren detaillierten Projektsangaben bei der mündlichen Verhandlung vom Projektanten (Dr. Wechsler) in Abstimmung mit dem Seilbahnunternehmen ergibt sich nachstehender Sachverhalt:

Für die Beschneiungsanlage ist die Errichtung zweier Transformatorstationen (Pumpstation Rotkogel und Pumpstation Giggijoch) notwendig. Die Transformatorstationen werden in die Pumpstationsgebäude integriert. Die Anspeisung der Transformatorstation Rotkogel erfolgt nach zwischenzeitlicher Abklärung zwischen TIWAG Netz AG und der Antragsstellerin entgegen den Beschreibungen im Technischen Bericht nicht von der Kuppelstation bei der Bergstation Giggijochbahn, sondern durch Einschleifung in die bestehende Verbindungsleitung Transformatorstation Einzeiger – Transformatorstation Langegg. Die Transformatorstation Pumpstation Giggijoch wird in die bestehende Verbindungsleitung Pumpstation P3 und Transformatorstation Rosskirpl eingeschleift. Die Transformatorstationen und die zugehörigen Energieanspeisungen (Einschleifungen) sollen seitens der TIWAG, Tiroler Wasserkraftwerke Netz AG, errichtet und elektrizitätsrechtlich dem Bewilligungsverfahren zugeführt werden. Die Transformatorstationen sind daher nicht Gegenstand des Gutachtens. Es ist zu einem späteren Zeitpunkt geplant, die Hochspannungsanlagen (Mittelspannungsanlagen) in das Eigentum der Skiliftgesellschaft zu übernehmen und in das bestehende Betriebs- und Wartungsübereinkommen einzubeziehen oder einen neuen Vertrag abzuschließen.

Für die übrigen Anlageteile ergibt sich nachfolgender

Befund:

Die Hauptpumpen werden mit geregelten Antrieben ausgestattet. Die Kompressoren werden mit Drehstrom-Asynchron-Motoren mit Stern-Dreieck-Anlauf ausgerüstet.

Alle Pumpen und ausliegende Verbraucher werden mit Fehlerstromschutzeinrichtungen zusätzlich geschützt. Auf einer Potentialausgleichsschiene werden alle Erdungsleitungen einzeln trennbar miteinander verbunden.

Die Feldverkabelung wird mit einem 5-Leitersystem ausgestattet.

Die Anlage wird für einen automatischen, unbemannten Betrieb mit weitgehender Fernsteuerung von der Talsohle in der Talstation Giggijoch bzw. von den Betriebsleiter-Büros in der Bergstation der Giggijochbahn und von den neuen Pumpstationen Rotkogel und Giggijoch aus ausgelegt.

Hinsichtlich Rohrbruchüberwachung ist festzuhalten, dass ausgehend vom Speicher von den abgehenden Leitungen immer einem Höhenunterschied von ca. 60 m überwunden werden muss. Bei

einer Entnahme aus dem Speicherteich soll gem. Angaben des Projekten Dr. Wechsler immer eine Vorpumpe notwendig sein. Es wird dennoch ein zweistufiges Rohrbruchüberwachungssystem über induktive Durchflussmesser und Reglersteuerung (1.Stufe) und Schiebersteuerung beim Ausgang vom Speicher (2.Stufe) vorgesehen.

Beurteilung:

Gegen die Errichtung der Beschneiungsanlage „Rotkogel“ mit Speicherteich „Rotkogel“ bestehen unter Hinweis auf die geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, insbesondere der ÖVE/ÖNORM E 8001 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennwechselspannung bis 1000 V AC und 1500 V DC“

ÖVE-EN 1 „Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V AC und 1500 V DC“

ÖVE-EN 160 „Ausrüstung von Starkstromanlagen mit elektronischen Betriebsmitteln“

ÖVE-SN 50 „Fehlerstromschutzschalter“

ÖVE-L 20 „Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabel“

ÖVE EN 50110-1 „Betrieb von elektrischen Anlagen“

und aus elektrotechnischer Sicht bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Bedenken.

D. Stellungnahme aus geologischer und hydrogeologischer Sicht:

Befund:

Das Projektsgelände wurde im Jahr 2005 einem Lokalaugenschein unterzogen. Dies betrifft insbesondere auch den Standort des geplanten Speicherteiches. Weiters liegen umfassende geologische Untersuchungen des Büros Geognos Bertle mit Datum 07.02.2006 vor.

Auf Basis der eigenen Ortskenntnisse und der Projektunterlagen können die nachfolgenden Feststellungen und Schlussfolgerungen festgestellt werden.

Das gesamte Projektsgelände befindet sich in Kristallingesteinen der Ötztaler Alpen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Umwandlungsgesteine wie zB. Gneise. Diese werden teilweise von Lockergesteinen (Moränen, Hang- und Blockschutt) überlagert. Orographisch rechts des künftigen Speichers befindet sich ein Blockgletscher. Dabei handelt es sich um Gletschereis, das von Blockschutt überlagert ist. Durch die isolierende Wirkung des Blockschuttes ist das darunter liegende Gletschereis noch nicht abgeschmolzen und bewegt sich daher wie eine Gletscherzunge langsam talwärts, solange genügend Eis unter dem Blockschutt noch vorhanden ist.

Die Festgesteine stellen gegenüber den Lockergesteinen den relativen Wasserstauer dar. Innerhalb der Lockersedimente herrschen unterschiedlich gute Wasserundurchlässigkeiten und somit auch Wasserwegigkeiten vor.

Im Bereich des künftigen Speichers wurden die Untergrundsverhältnisse durch insgesamt 6 Kernbohrungen und einem Schurfschlitz zusätzlich zur geologischen Oberflächenkartierung erkundet. Die Untergrundsverhältnisse sind daher bestmöglich erforscht worden.

Wichtigstes Ergebnis der Erkundungen ist, dass der Projektsgeloge das Auftreten von Permafrost mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen kann. Unter anderem wird dies damit begründet, dass weder Eis in den Erkundungsmaßnahmen angetroffen wurde, noch Wasseraustritte im Zuge längerjähriger Beobachtungen im talwärtigen Vorfeld aus den Moränen austreten. Wasseraustritte finden sich erst wieder deutlich unterhalb der geplanten Speichersole am Hang im Übergangsbereich Festgestein- Lockergestein.

Die Erkundungsmaßnahmen haben ergeben, dass sowohl oberhalb als auch im Unterhang bis hinab zum Rettenbach keine Hanginstabilitäten auftreten. Davon ausgenommen ist der Blockgletscherbereich der durch derzeit jährliche geringe Vorrückungsbewegungen auffällt und der, vergleichbar mit Permafrost, auch jahreszeitliche Mächtigkeitsschwankungen aufweisen dürfte. Hangbewegungen durch Permafrost sind auch in seinem direkten Umfeld, aber außerhalb des Speichers und seiner Dämme auf Grund der Geländeerkundungen nicht auszuschließen.

Die an den Grundablass anschließende Notentleerungsleitung führt durch teils steiles und teils auch felsiges Gelände. Auch dieses Gelände wird durch den Projektanten nicht als instabil bezeichnet.

Die restlichen Feldleitungen und die Wasserfassung Pitztaler Jöchl befinden sich ebenfalls in insgesamt stabilem Gelände. Die Feldleitungen führen dabei wechselnd durch Festgestein und Lockergestein. Die Wasserfassung der Tunnel Drainage befindet sich unterhalb der Fahrbahnsole im Bereich des Nordportales des Tiefenbachtunnels, der durch anstehendes Festgestein führt. Das Einzugsgebiet dieser Wässer ist daher das Festgestein dieses Gebirges.

Überschüssiges Material aus dem Speicheraushub soll auf bestehenden Pisten dort aufgebracht werden, wo Hangneigungen dies erlauben. Diese im Plan ausgewiesenen Zonen wurden von Projektsgeologen für geeignet erklärt.

Im Nahbereich der geplanten Maßnahmen (Schneileitungen bzw. beschneite Pistenflächen) finden sich Quellen, die teilweise lt. Aussagen des Projektes nicht beeinflusst werden können, teilweise ist eine Beeinflussung durch das geplante Vorhaben nicht gänzlich auszuschließen.

Das Vorhaben betrifft mehrfach bei den Lockergesteinen Moränenmaterial. Der geologische Projektant hat in diesem Zusammenhang geprüft, ob es sich dabei um Moränen innerhalb des sogenannten 1850er Standes handelt. Die genauen Geländeaufnahmen haben ergeben, dass es sich um Moränen älteren Datums, also außerhalb der 1850er Grenzlinie, handelt.

Gutachten:

Wie die Geländeuntersuchungen gezeigt haben, wurde der Speicherstandort hinsichtlich möglicher Hanginstabilitäten sehr gut ausgewählt. Insbesondere ist es gelungen, mit höchster Wahrscheinlichkeit den geplanten Teich so zu situieren, dass Toteislinsen oder gar großflächiger Permafrost am Standort im Hinblick auf die Betriebssicherheit des Teiches auszuschließen sind. Der Teich ist demnach ausreichend weit von den nächsten vorhandenen Permafrostvorkommen im Blockgletscherbereich und seinem Umfeld entfernt.

Zusätzliche Sicherheit kann im Zuge der Aushubarbeiten gewonnen werden, da nach Erreichen der nötigen Aushubtiefen nochmals mit geeigneten Mitteln wie Baggerschürfen zusätzliche Erkundungen bis in Tiefen von zumindest zusätzlichen 4-5 Metern durchgeführt werden können. Sollten dabei Toteiskörper gefunden werden, können diese in Form eines Bodenaustausches entfernt werden. Sollten ausgedehnte Permafrostvorkommen gegen jede fachliche Erwartung angetroffen werden, ist eine Verringerung des Speichervolumens durch Abrücken aus diesem Bereich notwendig und möglich.

Alle anderen Anlagenteile sind in einem Areal geplant, das abgesehen von den im Hochgebirge üblichen Problemen keine geologischen Außergewöhnlichkeiten zeigt.

Im Nahbereich des geplanten Vorhabens finden sich nur wenige Quellen. Großteils ist für sie aus geologischen Gründen eine qualitative und/oder quantitative Beeinflussung bei dem heutigen, fundierten Kenntnisstand auszuschließen, und zwar sowohl für die Bauzeit, als auch für die Betriebszeit. Daher ist eine Quellbeweissicherung für die in Nebenbestimmung 5 angeführten Quellen notwendig.

Es können daher folgende Schlüsse gezogen werden:

- Der Projektplanung liegen fundierte geologische und geotechnische Unterlagen zu Grunde.
- Die Projektplanung hat in ausreichendem Maß auf die Erkenntnisse des Projektgeologen reagiert, so dass das technische Projekt, Geologie und Geotechnik in Einklang sind.
- Da das Gelände im Hochgebirge für Errichtung und Betrieb der Anlage naturgemäß als anspruchsvoll zu bezeichnen ist, wird es als zwingend notwendig erachtet, dass sowohl eine geologische als auch eine geotechnische Bauaufsicht in wichtigen Bauabschnitten die Erdarbeiten fachlich beraten, betreuen, überwachen, dokumentieren und der Behörde zu berichten.
- Notwendig wird auch eine Quellbeweissicherung sein, um den Einfluss der geplanten Maßnahmen auf Qualität und Quantität von Quellwässern erkennen zu können.

Abschließend kann festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen und projektspezifischer Ausführung weder im Gegensatz zu den Zielen der Alpenkonvention (Protokoll Bodenschutz), noch im Gegensatz zum Gletscher – Moränenschutz steht. Somit kann davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Anlage keine Erosionsprozesse ausgelöst werden. Dies lässt auch den Schluss zu, dass es sich hier nicht um ein labiles Gebiet im Sinne des Protokolls Bodenschutz handelt. Somit ist auch nicht zu erwarten, dass durch Bau und Betrieb der Anlage Hangbewegungen ausgelöst oder gefördert werden.

E. Stellungnahme aus wasserbautechnischer Sicht:

Befund:

Das gegenständliche Projekt „Schneeanlage Rotkogel“ sieht im Einzelnen Folgendes vor:

1. Errichtung und Betrieb des Speicherteiches Rotkogel auf dem Grundstück Nr. 6401/2, KG Sölden, ca. 300 m südwestlich der Rotkogelhütte, bergseits der Seekogel-Abfahrt. Die wesentlichen Kenndaten des Speichers sind:

Gesamtinhalt Speicherteich:	155.500 m ³
Nutzbare Wassermenge:	149.300 m ³
Stauziel im Vorwinter	2.618,90 m Mh
Stauziel im Hauptwinter	2.617,90 m Mh
Absenkziel	2.607,50 m Mh
Maximale Dammhöhe	14,8 m
Maximale Wasserhöhe bei Stauziel im Winter	12,4 m
Freibord im Vorwinter	1,6 m
Freibord im Hauptwinter	2,6 m
Wasserfläche bei Vollstau:	18.700 m ²
Dammböschungsneigungen:	1 : 2
Kleinste Dammkronenbreite:	3,0 m

An der nordwestlichen Seite des Speichers wird ein ca. 1,6 m hoher Damm als Steinschlag-schutz errichtet.

Für die Errichtung des Speicherteiches ist ein Abtrag von 74.600 m³ erforderlich. Davon werden 58.200 m³ für den Dammbau wiederverwendet. Das restliche Material wird für Pistenkorrekturen im Nahebereich des Speicherteiches verwendet.

Der Dammfuß und die Böschungen werden mit entsprechenden Drainagesystemen ausgestattet. Alle 6 Drainageleitungen verlaufen zum Entnahmebauwerk unter dem Betonmantel der Entnahme zu einem im Untergeschoss des Schieberraumes der Pumpstation Rotkogel angeordneten Drainagekeller. Dort werden die Abflüsse der Sohl drainagen gemessen. Zusätzlich sind zwei Hangdrainagen vorgesehen. Diese münden direkt in die Rückführkammer.

Die Foliendichtung auf der Speichersohle besteht aus einem Vlies über dem Planum bzw. unter der Flächendrainage, Geotextil Polyfelt TS 860 mit 255 g/m², einer Flächendrainage aus Filterkies Kantkorn 16/32 mm in der Stärke von 20 cm, einem Vlies unter Folie, Geotextil Polyfelt P 009 mit 1.200 g/m², einer Dichtungs-Folie HDPE 2,5 mm stark, einem Vlies über der Folie, Geotextil Polyfelt 009 mit 1.200 g/m² und einer 20 cm dicken Kiesabdeckung als Oberflächenschutz, Kantkorn 20/70 mm.

Die Foliendichtung auf den Speicherböschungen besteht aus einem Stützkörper als Planum, einer Flächendrainage mit Drainagematte (z. B. Polyfelt DC 602E, Stärke 7,3 mm), einer Dichtungsfolie aus HDPE 2,5 mm stark, einem Vlies über der Folie, Geotextil Polyfelt 009 mit 1.200 g/m² und einer 20 cm dicken Kiesabdeckung als Oberflächenschutz, Kantkorn 20/70 mm. Im obersten Bereich wird die Kiesbedeckung mit 30 cm Hangschutt überdeckt.

An der östlichen Ecke des Speichers ist ein Hochwasserentlastungsbauwerk in Form eines böschungsgleich schräg angeordneten Überlaufrechens L 2,7 x B 1,4 m, vorgesehen. Die Überlaufkante des Hochwasserentlastungsbauwerkes liegt auf 2.618,9 m Mh, sodass dieses auch als normaler Betriebsüberlauf funktioniert. Vom Hochwasserüberlauf führt eine Hochwasserentlastungsleitung DN 500, PN 10 Guss, nach Südosten zur Ablassleitung zum Rettenbach.

Das Hochwasserentlastungsbauwerk ist mit dem Mündungsbauwerk kombiniert, in welches verschiedene Anspeis- und Rückführleitungen münden.

Für die normale Betriebsentleerung ist ein Grundablass DN 400, vorgesehen, über welchen 140 l/s abgeführt werden können und welcher in die Hochwasserentlastungsleitung mündet. Ab dem Zusammenschluss der Hochwasserentlastungsleitung mit der Grundablassleitung ca. 55 m außerhalb des Dammfußes, führt eine ca. 1.260 m lange Ablassleitung, DN 400 bzw. DN 300, PN 25 Guss, zum Rettenbach. Diese Ablassleitung verläuft vom Rotkogelspeicher zunächst ca. 500 m nach Osten bis auf 2.470 m Mh und ab dort etwa in der Falllinie talseits nach Südosten über ca. 700 m Länge bis zum Rettenbach und mündet ca. 200 m taleinwärts der Rettenbachalm auf 2.110 m Mh in den Rettenbach. Das linksufrig des Rettenbaches angeordnete Mündungsbauwerk enthält einen Energieumwandlungsschacht. Auf dem Grundstück Nr. 1451, KG Sölden, auf 2.370 m Mh ist ein weiterer Druckunterbrecherschacht angeordnet. Für eine allenfalls erforderliche Schnellabsenkung ist ein zweiter Grundablass vorgesehen.

2. Errichtung und Betrieb der Pumpstation Rotkogel unmittelbar südöstlich des Speicherteiches Rotkogel, außerhalb des luftseitigen Erddammes auf dem Grundstück Nr. 6401/2, KG Sölden. Diese Pumpstation wird als quaderförmiges Betonbauwerk mit den Hauptabmessungen L 39 x B 15 x H 5 m errichtet. Das Bauwerk ist auf 3 Seiten eingeschüttet. In dieser Pumpstation sind die Betriebseinrichtungen des Speicherteiches Rotkogel, das untere Pumpwerk zur Förderung des Wassers nach unten zur Mittelzone mit den Feldleitungen 1, 2, 3 und 4, das obere Pumpwerk zur Förderung des Wassers nach oben zur Hochzone mit den Feldleitungen Rotkogel 5 und 6, die Kompressorstation für die zentrale Druckluftversorgung, die Energieversorgung der

Pumpstation und der anschließenden Feldleitungen, die Trafostation und die zentrale Steuerung der Gesamtanlage installiert.

Das untere Pumpwerk ist mit 3 parallelen Pumpensätzen bestückt, die in 4 Gruppen angeordnet sind. Die Vollastwasserleistung dieser Pumpanlage beträgt 270 l/s. Das obere Pumpwerk ist mit 2 parallelen Pumpensätzen bestückt, die in 4 Gruppen angeordnet sind. Die Vollastwasserleistung dieser Pumpanlage beträgt 130 l/s. Die maximale Anlagenleistung beträgt somit 400 l/s.

In der Pumpstation Rotkogel ist auch der Einbau und Betrieb entsprechender UV-Anlagen für die Entkeimung des für die Beschneidung verwendeten Wasser vorgesehen.

3. Errichtung und Betrieb der Wasserfassung Pitztaler Jöchel auf 2.735 m Mh am Abflussgerinne vom Pitztaler Jöchel zum Rettenbach nord-westlich der Betriebsgebäude des Rettenbachferners auf Grundstück Nr. 6404/1, KG Sölden. Die Wasserfassung besteht aus einem einfachen Fassungsbauwerk, L 5,0 x B 2,8 m, mit Trennungsbauwerk und einem linksufrigen Entsanderbauwerk, L 9,2 x B 5,0 x H 2,7 m samt Spülleitung. Die maximale Entnahmeleistung beträgt 50 l/s. Die im Abflussgerinne verbleibende Restwassermenge soll mindestens 25 l/s bzw. mindestens 50 % des jeweiligen Zuflusses zur Wasserfassung betragen. Diese Wasserfassung soll nur in der jährlichen Abschmelzperiode des dortigen hochalpinen, teilweise vergletscherten Einzugsgebietes im späten Frühjahr und im Sommer für die jährliche Erstbefüllung des Speicherteiches Rotkogel verwendet werden. Eine Nachspeisung im Herbst oder Winter ist nicht vorgesehen.
4. Errichtung und Betrieb der Wasserfassung „Tunnel drainagen“ aus den bestehenden Drainageleitungen des Straßentunnels vom Rettenbachferner zum Tiefenbachferner am Nordportal des Tunnels auf 2.677 m Mh auf Grundstück Nr. 6404/1, KG Sölden. Mit dieser Wasserfassung soll das gesamte im Tunnel anfallende Drainagewasser im Ausmaß von maximal 6 l/s, jedoch beschränkt auf die Zeiten außerhalb des Straßenverkehrs im Tunnel, über die bestehenden Drainage-Sammelschächte erfasst und abgeleitet werden.
5. Errichtung und Betrieb der Wasserzuleitungen von den Wasserfassungen Pitztaler Jöchel und Tunnel drainagen zum Speicherteich Rotkogel. Diese Leitungen, DN 200 PN 16, führen zunächst von den Wasserfassungen bis zu dem auf 2.640 m Mh neben der Ötztaler Gletscherstraße gelegenen Schacht Z3 und von dort in der Dimension DN 250 PN 25 talauswärts nach Nordosten bis zum Speicherteich Rotkogel. Ein Teil dieser Feldleitungen liegt in der Ötztaler Gletscherstraße, ein Teil in den Trassen der Feldleitungen Rotkogel 5 und 6, ein Teil im freien Gelände. Die Gesamtlänge der Zuführleitungen beträgt ca. 4,7 km.
6. Errichtung und Betrieb der Druckreduzierstation Gampe auf dem Grundstück Nr. 1397, KG Sölden, auf 2.400 m Mh als weitgehend unterirdisches Betonbauwerk mit den Abmessungen L 12 x B 5 x H 4 m. Diese unmittelbar südlich des oberen Teiles der Gampe-Abfahrt von der Schneifläche Rotkogel 3 angeordnete Reduzierstation mit einem 63 m³ fassenden Wasserbehälter dient zur Reduzierung des Druckes des von der Pumpstation Rotkogel über die Feldleitungen Rotkogel 3 und 3a antransportierten Wassers vor dessen Weiterbeförderung nach unten zu den Feldleitungen Rotkogel 3c und Silberne Piste IV und II.
7. Errichtung und Betrieb der Pumpstation Giggijoch auf dem Grundstück Nr. 1260, KG Sölden, auf 2.270 m Mh, knapp unterhalb bzw. östlich des Bergrestaurants Giggijoch am südlichen Rand der bestehenden Schneifläche Hochsölden IV, als weitgehend unterirdisches Betonbauwerk mit den Abmessungen L 18 x B 7,3 x H 5 m. Diese Pumpstation ist mit einem 115 m³ fassenden Wasserbehälter und mit zwei Pumpwerken ausgestattet. Das untere Pumpwerk dient

der Förderung von Wasser aus dem Speicherteich Rotkogel nach Antransport über die Feldleitungen 1 und/oder 3 und 4 nach unten zur bestehenden Schneifläche Hochsölden IV für die Rotkogel-Abfahrt Nr. 20 bis zur bestehenden Zwischenpumpstation Hochsölden auf 2.090 m Mh und fallweise als Ersatz der bisherigen Wasserversorgung aus der Öztaler Ache. Das obere Pumpwerk dient zur Förderung von Wasser aus der Öztaler Ache nach Antransport über die bestehende Pumpwerkskette der Schneesanlage Grünwald–Hochsölden nach oben zur Nachspeisung des Speicherteiches Rotkogel.

8. Errichtung und Betrieb eines Systems unterirdischer Feldleitungen für den Wassertransport, für die Druckluft, für die Energieversorgung und von Steuerungskabeln zu den großteils automatischen Zapfstellen für die Versorgung der Niederdruckschneeeerzeuger.

- 8.1. Im Zuge des gegenständlichen Projektes sollen folgende Pisten neu bzw. zusätzlich mit einer Beschneiungsanlage ausgestattet werden:

- 8.1.1. Schneifläche Rotkogel 1, Blaue Piste Nr. 13, Silberbrünnl-Abfahrt

Die Silberbrünnl-Abfahrt schließt im Osten an die bestehende Schneifläche IV der Beschneiungsanlage Grünwald - Hochsölden bei der Bergstation der Giggijochbahn auf 2.280 m Mh an und verläuft in südwestlicher Richtung bergwärts bis zur Bergstation der 4er KSB Silberbrünnl auf 2.660 m Mh.

Die Länge der beschneiten Piste beträgt ca. 1.800 m. Die Höhendifferenz beträgt ca. 380 m. Die zu beschneide Fläche hat ein Ausmaß von ca. 18,5 ha.

- 8.1.2. Schneifläche Rotkogel 2, Blaue Piste Nr. 15, Giggijoch-Abfahrt

Die Giggijoch-Abfahrt verläuft von der Talstation der 3er SB Giggijoch auf 2.285 m Mh unmittelbar neben dem Restaurant Giggijoch bergwärts nach Westen bis zur Bergstation der 3er SB Giggijoch auf 2.520 m Mh.

Die Länge dieser beschneiten Piste beträgt ca. 1.000 m. Die Höhendifferenz beträgt ca. 235 m. Die zu beschneide Fläche hat ein Ausmaß von ca. 7,1 ha.

- 8.1.3. Schneifläche Rotkogel 3, Rote Pisten Nr. 11 und 12, Gampe-Abfahrt Oberer Teil

Die Gampe-Abfahrt verläuft von der Rotkogelhütte auf 2.660 m Mh bis zur Talstation Stabele im Rettenbachtal auf 1.960 m Mh. Der untere Teil dieser Gampe-Abfahrt unterhalb von 2.360 m Mh wird bereits seit 1967 als Ausbaustufe IV der Beschneiungsanlage „Silberne Piste“ beschneit. Der bisher noch nicht beschneite obere Teil dieser Abfahrt zwischen 2.660 m Mh und 2.360 m Mh wird im Rahmen des gegenständlichen Projektes mit einer Beschneiungsanlage ausgestattet.

Die Länge der neu zu beschneidenden Piste beträgt ca. 1.300 m. Die Höhendifferenz beträgt ca. 300 m. Die zu beschneide Fläche hat ein Ausmaß von ca. 10,0 ha.

- 8.1.4. Schneifläche Rotkogel 4, Rote Piste Nr. 12, Hainbachkar-Abfahrt

Die Schneifläche Rotkogel 4, umfasst die Rote Pisten Nr. 12 für die Hainbachkar-Abfahrt als Verbindungsabfahrt zwischen der Gampe-Abfahrt auf ca. 2.510 m Mh einerseits und der Einmündung in die Silberbrünnl-Abfahrt bei der Talstation Silberbrünnl auf 2.279 m Mh einschließlich der Übungspiste beim Minilift oberhalb der Bergstation der Giggijochbahn. Im mittleren Bereich wird die Umfahrung Süd-Ost mitbedient.

Die gesamt Länge dieser neu zu beschneidenden Pisten beträgt ca. 1.400 m. Die Höhendifferenz beträgt ca. 230 m. Die zu beschneide Fläche hat ein Ausmaß von ca. 7,6 ha.

8.1.5. Schneifläche Rotkogel 5, Blaue Piste Nr. 23, Seekogel-Abfahrt

Die Seekogel-Abfahrt verläuft ab der Bergstation der 4er KSB Seekogel im Nahbereich von der Bergstation Silberbrünnl bzw. der Langeggbahn bei der Rotkogelhütte auf 2.660 m Mh nach Süden bis zur Talstation der 4er KSB Seekogel bzw. bis zur Talstation der 4er KSB Einzeiger auf 2.500 m Mh.

Die Länge dieser neu zu beschneidenden Piste beträgt ca. 800 m. Die Höhendifferenz beträgt ca. 160 m. Die zu beschneidende Fläche hat ein Ausmaß von ca. 3,2 ha.

8.1.6. Schneifläche Rotkogel 6, Blaue Piste Nr. 24, Einzeiger-Abfahrt

Die Schneifläche Rotkogel 6 stellt die Einzeiger-Abfahrt zwischen der Bergstation der 4er KSB Einzeiger auf 2.770 m Mh in der Nähe der Bergstation der 8er EUB Gletscher-Express einerseits und der Talstation der 4er KSB Einzeiger auf 2.500 m Mh im Anschluss an die Schneifläche Rotkogel 5 dar. Im mittleren Bereich ist als Ausbaustufe 6a eine Umfahrung der Einzeiger-Abfahrt zum neuen Restaurant Schwarzkogel unmittelbar südlich der Trasse der 4er KSB Einzeiger vorgesehen.

Die Länge dieser neu zu beschneidenden Piste beträgt ca. 1.800 m. Die Höhendifferenz beträgt ca. 270 m. Die zu beschneidende Fläche hat ein Ausmaß von ca. 12,1 ha.

8.2. Vom neuen Speicherteich Rotkogel aus, werden künftig auch die beiden Schneiflächen Hochsölden IV und Silberne Piste IV beschneit. Auf diesen Pistenflächen bestehen bereits Beschneiungsanlagen, welche bisher von der Talsohle aus mit Wasser beschickt wurden.

8.2.1 Schneifläche Hochsölden IV, Schwarze Piste Nr. 20, Rotkogel-Abfahrt, Unterer Teil

Diese Schneifläche liegt zwischen der Bergstation der DSB Rotkogel auf 2.325 m Mh bzw. der Bergstation der Giggijochbach auf 2.279 m Mh und dem Anschluss an die Schneifläche Hochsölden II auf 2.040 m Mh südlich von Hochsölden.

Die Länge dieser Schneifläche beträgt ca. 1.000 m. Die Höhendifferenz beträgt ca. 285 m. Die beschneite Fläche hat ein Ausmaß von ca. 10,0 ha.

8.2.2 Schneifläche Silberne Piste IV, Rote Piste Nr. 11, Gampe-Abfahrt, Unterer Teil

Diese Schneifläche reicht vom Anschluss Rotkogel 3 auf 2.360 m Mh unter Anschluss der Silbernen Piste II und IIa bis zur Talstation Stabele auf 1.960 m Mh.

Die Länge dieser Schneifläche beträgt ca. 1.750 m. Die Höhendifferenz beträgt ca. 400 m. Die beschneite Fläche hat ein Ausmaß von ca. 7,6 ha.

8.3. Von der neuen Schneeanlage Rotkogel zu den bestehenden Schneeanlagen Grünwald und Silberne Piste werden folgende Querverbindungen hergestellt:

8.3.1 Die Querverbindung zur Schneeanlage Grünwald – Hochsölden IV der Skiliftgesellschaft Sölden – Hochsölden GmbH ab der Pumpstation Giggijoch nach unten.

8.3.2 Die Querverbindung zur Schneeanlage Silberne Piste IV der Ötztaler Gletscherbahn GmbH bzw. der Skilifte Gampe GmbH ab dem Feldleitungssystem Rotkogel 3b und 3c nach der Druckreduzierstation Gampe.

9. Schneiflächen:

Die gesamte neu zu beschneidende Pistenfläche beträgt 58,5 ha. Weiters können 17,6 ha Pisten, welche bisher über die Wasserentnahme aus der Ötztaler Ache vom Tal aus beschneit wurden, künftig auch vom Speicher Rotkogel aus beschneit werden.

10. Konsenswassermengen:

10.1 Wasserentnahme aus dem Abflusgerinne vom Pitztaler Jöchel bei der geplanten Wasserfassung auf 2.735 m Mh im Ausmaß von maximal 50 l/s bzw. maximal 150.000 m³/Jahr. Die Entnahme soll auf die Zeit zwischen Ende Mai und Mitte September jedes Jahres beschränkt sein.

10.2 Wasserentnahme aus den 2 bestehenden Drainageleitungen des Straßentunnels vom Rettenbachferner zum Tiefenbachferner im Ausmaß von maximal 6 l/s bzw. maximal 35.000 m³/Jahr. Die Entnahme soll nur außerhalb der Betriebszeiten dieses Tunnels in der Zeit zwischen Mitte Oktober und Ende Jänner jedes Jahres erfolgen.

10.3 Zusätzliche Wasserentnahme aus der Öztaler Ache über die ursprünglich mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 5. Dezember 1984, Zl. IIIa1-9533/5, wasserrechtlich bewilligte und zuletzt mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 24. März 2000, Zl. IIIa1-9533/41, wasserrechtlich wiederverliehene Entnahme im Bereich Rainstadl in Sölden im Ausmaß von zusätzlich maximal 35.000 m³/Jahr. Die bisher bewilligte maximale sekundliche Wasserentnahmemenge im Ausmaß von 70 l/s soll unverändert bleiben, da die zusätzliche Entnahme nur im Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende Dezember und jedenfalls außerhalb der Betriebszeiten der Schneeanlage Grünwald – Hochsölden erfolgen soll.

11. Energieversorgung

Die geplanten Anlagen haben einen Leistungsbedarf von ca. 5.480 kW. Für die Versorgung mit dieser elektrischen Leistung ist in der Pumpstation Rotkogel eine eigene Trafostation mit 3 parallelen Trafos von je 600 kVA, 25/0,4 kV, vorgesehen. Die Anspeisung wird über ein neu zu verlegendes 25-kV Kabel von der Kuppelstation bei der Bergstation der Giggijochbahn entlang der Feldleitung 1 bis zur Pumpstation Rotkogel erfolgen.

12. Berührte Grundstücke:

Durch die geplanten Anlagen und Maßnahmen werden die Grundstücke 1011/4, 1188, 1189/1, 1189/2, 1260, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289/1, 1289/2, 1292, 1294, 1295, 1297, 1298, 1305, 1368, 1369, 1370, 1371, 1373, 1374, 1375, 1378, 1379, 1380/1, 1381, 1382, 1385, 1388, 1397, 1451, 1457/1, 1469, 1498, 6401/2, 6401/4, 6404/1 und 6848, alle KG Sölden, berührt.

Aus wasserbautechnischer Sicht besteht gegen die wasserrechtliche Bewilligung der Beschneidungsanlage Rotkogel bei Einhaltung der angeschlossenen Auflagen kein Einwand.

F. Stellungnahme aus gewässerökologischer Sicht:

Befund:

Aufgrund einer Begehung im Sommer 2000 (6. Juli 2000) und der damals beabsichtigten Entnahme des Schneiwassers aus dem Schwarzsee ob Sölden wurde aus gewässerökologischer Sicht den Bergbahnen Sölden empfohlen, eine andere Variante der Speisung des Teiches vorzunehmen.

Nunmehr wurde ein entsprechendes Projekt eingereicht, das die Errichtung des Speicherteiches im Bereich unterhalb der Rotkogeljochhütte in einem kleinen Tal, das durch den Abfluss des Schwarzsees geprägt wurde, vorsieht.

Die Befüllung des Teiches soll nunmehr einerseits aus dem Bereich des Pitztaler Jöchels mit einer eigenen Wasserfassung erfolgen, andererseits ist die Entnahme des Bergwassers aus dem Straßentunnel der Gletscherstrasse im Winter geplant.

Zur Abschätzung der allenfalls sich aus Sicht der Gewässerökologie ergebenden Veränderungen des ökologischen Zustandes der Gewässer wurde durch die ARGE Limnologie eine entsprechende Untersuchung durchgeführt, wobei die zur Speisung des Teiches in Betracht kommenden Gewässer entsprechend untersucht wurden. Aufgrund der Untersuchungen wurden aus gewässerökologischer Sicht Vorschläge erarbeitet, bei deren Einhaltung eine Veränderung bzw. Verschlechterung des ökologischen Zustandes weitgehend auszuschließen ist.

Durch Untersuchungen wurden der Bach vom Pitztaler Jöchl, der Rettenbach nach der Einmündung des „Pitztaler Jöchls sowie der Rechte und linke Ast des „Vermutlichen Seeausrinnnes“ des Schwarzsees untersucht. Festgestellt wurde dabei, dass die beiden Quellbäche, die vermutlich vom Schwarzsee gespeist werden die typische Fauna und Flora für Quellbäche im hochalpinen Bereich aufwiesen, dass aber die beiden anderen untersuchten Bäche eindeutig abwasserbeeinflusst sind. Woher diese Beeinträchtigung kommt, lässt sich derzeit nicht angeben.

Hinsichtlich des weiteren Befundes wird auf den Untersuchungsbericht der ARGE Limnologie , als Teil des eingereichten Projektes verwiesen.

Gutachten:

Aus Sicht der Gewässerökologie scheint der Vorschlag der Wasserentnahme unter den im Untersuchungsbericht angegebenen Vorgaben möglich, ohne eine Veränderung des ökologischen Zustandes des Rettenbaches oder des Baches vom Pitztaler Jöchl herbeizuführen.

Auf die geplante Wasserentnahme aus dem Bereich des Tunnels wird hier nicht näher eingegangen, da es sich dabei um Bergwässer handelt, die durch den Tunnelbau angefahren wurden, diese Wassermenge für die Bäche in diesem Bereich wegen der geringen Schüttung von 3-6 l/s kaum relevant ist und die Eignung dieser Wässer aus hygienischer Sicht für die Verwendung als Schneiwasser erst zu beurteilen ist.

Bei einer Wasserentnahme aus dem Bach vom Pitztaler Jöchl müsste immer eine Restwassermenge von mindestens 25 l/s im Bachbett verbleiben und die Wasserfassung so gestaltet sein, dass immer die Hälfte des ankommenden Wasser im Bachbett verbleibt.

Aufgrund des Vorschlages nach der Höhe der Restwassermenge ist aufgrund der vorgelegten Abflussmessungen eine Entnahme nur in der Zeit von Juni bis Ende August eine jeden Jahres möglich, da nur in dieser Zeit die Abflüsse an der geplanten Fassungsstelle oberhalb von 50 l/s liegen.

Wesentlich für die Aufrechterhaltung des ökologischen Zustands in alpinen Gewässern ist neben der absoluten Höhe einer Restwassermenge auch die Weitergabe der tageszeitlich und auch jahreszeitlich großen Schwankungen der Abflüsse in die Restwasserstrecke. Das würde mit einer entsprechend gestalteten Wasserfassung erreicht, sodass sich nach Betrieb der Anlage ein zwar verkleinertes Gewässer ergibt, das aber alle natürlichen Schwankungen wie vorher aufweist, und damit auch die an diese Schwankungen angepasste Tier- und Pflanzenwelt in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erhält.

Eine Beurteilung der im Bereich des geplanten Speicherteiches gelegenen Schmelzwassertümpel ergab praktisch keine Besiedlung, was auf ein rasches Ausrinnen nach der Schneeschmelze schließen lässt. Bei der oben erwähnten Begehung im Juli 2000 waren beide Tümpel ähnlich vorgefunden worden wie im Untersuchungsbericht beschrieben. Aus Sicht der Gewässerökologie wird auf den Bericht verwiesen, in dem diese Wasserflächen auch potentielle Laichhabitate für den Grasfrosch oder den Alpensalamander darstellen können. Durch die Errichtung des Speichers würden beide Habitate verschwinden und fallweise eine Veränderung im Bereich der Schutzgüter nach dem TNschG 2005 erfolgen. Ein Ausgleich ist aber durch eine Anlage von Ersatzflächen im Uferbereich

des zukünftigen Speicherteiches (Flachzonen) erreichbar, sodass nachhaltige Beeinträchtigungen weitgehend auszuschließen sind. Allenfalls wäre die Anlage von Ersatzbiotopen im Bereich unterhalb der Rotkogeljochhütte zu überlegen.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Gewässerökologie die Errichtung und der Betrieb des beantragten Speicherteiches bei Einhaltung der im Spruch enthaltenen Nebenbestimmungen möglich.

G. Stellungnahme aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:

Befund:

Vom Standpunkt des Schutzes vor Wildbächen, Lawinen und anderen Hanggefahren sind beim gegenständlichen Projekt die Fragen der zusätzlich aufgebrauchten Wassermenge, der Hochwasserentlastung bzw. Schnellentleerung des geplanten Speicherteichs sowie die Auswirkung von Lawineneinstößen in den Speicherteich relevant.

Ein negativer Einfluss auf das Hochwasser- und Geschieberegime der betroffenen Wildbacheinzugsgebiete Rettenbach und Kengelbach ist nicht zu erwarten.

Bei der Planung des Vorhabens wurde das grundsätzliche Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinerverbauung hergestellt.

Als Hochwasserentlastung bzw. zur Schnellentleerung des Speicherteichs ist eine Ableitung der Wässer mittels einer Rohrleitung bis in den Rettenbach vorgesehen, Probleme mit allfälligen Erosionen in dem unterhalb des Speicherteiches liegenden natürlichen Abflussgraben sind daher auszuschließen.

In den Speicherteich stoßen Lawinen ein.

Zur schadlosen Abpufferung von durch Lawineneinstöße verursachten Schwallwellen ist im Projekt vorgesehen, den im Vorwinter geplanten Freibord von 1,6 m durch den Schneibetrieb auf mindestens 2,6 m zu vergrößern. Dadurch wird ein Überschwappen im Falle von Lawineneinstößen mit Sicherheit verhindert. Angemerkt wird, dass dieser notwendige Freibord durch die laufende Beschneigung ständig erhalten bleibt bzw. noch größer wird. Eine Nachspeisung des Speicherteichs im Winter ist zumindest ab Jänner nicht mehr vorgesehen.

Geprüft wurde auch, ob im Falle einer Eisdecke auf dem Speicherteich die vorher beschriebenen Lawinen eine größere Auslauflänge als bisher in der natürlichen Mulde besitzen und die unterhalb des Speicherteiches verlaufene Skiabfahrt (Seekogel) verstärkt gefährden können. Hiezu wurde eine Lawinenberechnung nach der Schweizer Methode AVAL durchgeführt, welche ergab, dass fließender Lawinenschnee noch vor Erreichen der Skipiste zur Ablagerung kommt.

Da diese Lawinenberechnung nur den Fließanteil von Lawinen erfasst und mit einem gewissen Restrisiko behaftet ist, ist im Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinerverbauung geplant, die Anbruchgebiete der beschriebenen Lawinen künstlich auszulösen. Geplant und bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) bereits eingereicht ist der Ersatz sowie die Ergänzung der vorhandenen Lawinenorgel in diesem Bereich durch Gaskanonen.

Mit diesen Maßnahmen sind negative Einflüsse auf den Speicherteich oder die unterhalb befindliche Skipiste durch Lawineneinstöße auszuschließen.

Gutachten:

Gegen der Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die geplante Beschneigungsanlage einschließlich des Speicherteiches Rotkogel besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand.

H. Stellungnahme aus dammbautechnischer und geotechnischer Sicht:

Der Standort des Speicherteiches ist aus geotechnischer Sicht als geeignet anzusehen. Entscheidend ist, dass die im Spruchpunkt A/I. angeführten Präzisierungen des Projekt umgesetzt werden.

Darüber hinaus sind die im Spruchpunkt A/X., G 65 bis 72 angeführten Nebenbestimmungen umzusetzen und einzuhalten.

I. Stellungnahme aus naturkundefachlicher Sicht:

Folgende Projektteile sind zu beurteilen.:

- Speicherteich Rotkogel / Pumpstation
- Notentleerung
- Feld- und Verbindungsleitungen

Für die Beurteilung liegen folgende Unterlagen vor:

- Einreichunterlagen ILF insbesondere
 - Limnologische Unterlagen (Arge Limnologie)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (ILF)
 - Technischer Bericht (ILF)

Grundsätzlich wird hinsichtlich Befund auf die oben angeführten Unterlagen verwiesen, wobei insbesondere der Fachteil Landschaftspflegerische Begleitplanung zum Tragen kommt.

Die einzelnen Projektteile werden wie folgt beurteilt:

Speicherteich Rotkogel / Pumpstation:

Ergänzend wird festgehalten, dass es sich bei dem Bereich des Speicherteichstandortes bereits von Natur aus um eine günstige und natürliche Teichlage handelt, wobei für die Ausbildung eines stehendes Gewässers eine unzureichende Sohlabdichtung vorhanden war. Die Einsehbarkeit auf diesem Bereich ist aufgrund der Höhenlage und der Morphologie nicht besonders gut gegeben. Nur aus der direkten Umgebung (Pistenbereich um das Rotkogel Joch, Wanderweg zum Schwarzsee) ist der Standort besser einsehbar. Von tiefer gelegenen Standorten bzw. von der anderen Talseite aus ist ein Erkennen aufgrund der großen Entfernung nur schwer gegeben. In unmittelbarer Umgebung des Speicherteichstandortes befinden sich bereits zum Teil stark anthropogen überformte Bereiche (Piste 23, Anlagen am Rotkogel Joch, Wanderweg zum Schwarzsee, etc.).

Alle Lebensräume heimischer Tiere und Pflanzen sind in den Unterlagen ausreichend beschrieben und dokumentiert. Beispielhaft werden angeführt: Schneetälchenvegetation, Bürstlings-Weiderasen, Quellfluren, Tümpel. Weder Arten des Anhang 1 zur Vogelschutzrichtlinie noch Arten des Anhang 2 zur FFH Richtlinie wurden gefunden und sind auch deshalb in ihrem Bestand nicht gefährdet. Geschützte Arten entsprechend der Verordnung zum Naturschutzgesetz wurden ebenfalls nicht gefunden und sind somit auch nicht gefährdet. Die vorhandenen Lebensraumtypen sind insgesamt weit verbreitet und werden keinesfalls in ihrem Bestand gefährdet.

Die beiden Tümpel sowie Bereiche mit Schneetälchenvegetation werden durch den Bau des Speicherteiches zerstört. Die vorhandenen, etwas oberhalb liegenden Quellfluren können erhalten bleiben. Die Bürstlings- Weiderasen und die Krummseggenrasen kann man durch geeignete Maßnahmen zu einem guten Teil erhalten und durch Wiederaufbringen für die Rekultivierung verwenden.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Standort um Bereiche, in denen alle biologischen Prozesse aufgrund der Höhenlage und aller damit verbundenen Einflüsse äußerst langsam ablaufen. Besonders gut und leicht erkennbar ist dies an den zum Teil nur äußerst dünn und spärlich aufgebauten Humushorizonten, die im Minimalfall nur wenige mm bis cm Stärke erreichen. Im gegenständlichen Bereich kommen derartige Flächen abwechselnd mit Flächen stärkerer Humusaufgabe vor. Je dünner die Humusaufgabe und je stärker diese mit Steinen durchsetzt ist, desto schwieriger ist die Erhaltung dieser Oberbodenhorizonte. Es wird nur auf einem Teil der Fläche möglich sein, zusammenhängende dickere Oberflächenbodensoden in geeigneter Weise für die Rekultivierung abzubauen und wieder zu verwenden. Ein Teil der Oberbodenteile wird sicherlich im Zuge der Baumaßnahmen zerfallen, ist deshalb aber nicht weniger wertvoll für die Rekultivierung. Dieses Material enthält Samen, Wurzelteile und humoses Material dieses Standortes und stellt damit ein wichtiges Ausgangsmaterial für eine standortgerechte Rekultivierung dar. Trotzdem ist der Erhalt möglichst großer Stücke für die Rekultivierung unabdingbar.

Die Fläche ist außerdem durchsetzt mit am Boden auflagernden od. nur zum Teil eingewachsenen Felsblöcken, deren Oberflächen in Verwitterung begriffen sind und entsprechenden Flechten- und Moosbewuchs aufweisen. Diese Oberflächen zeigen ein typisches Erscheinungsbild und prägen die Landschaft nicht unwesentlich. Es erscheint aus naturkundlicher Sicht wichtig, diese Steine für eine lagerichtige Verwendung für die Rekultivierung zu erhalten.

Insgesamt werden durch die Anlage des Speicherteiches und der Pumpstation dauerhafte und gravierende Beeinträchtigungen verursacht. Inwieweit aus größerer Entfernung dieses künstliche Bauwerk als solches wahrgenommen und erkannt werden kann, hängt zu einem guten Teil von der Ausführung ab. Dazu ist die weitestgehende Wiederverwendung der Oberbodenteile und der abgewitterten bewachsenen Steine sowie eine abwechslungsreiche Böschungsgestaltung notwendig. Da davon auszugehen ist, dass ein Überschuss an Oberboden und Steinen vorhanden sein muss, kann mit einer möglichst naturnahen Gestaltung mit autochthonem Material gerechnet werden.

Notentleerung:

Die Notentleerung vom Speicherteich bis zum Vorfluter stellt ein linienhaftes Element dar und führt über verschiedene Lebensräume. Durch Verlegung der Leitung werden keine Lebensräume dauerhaft und grob beeinträchtigt. Bei geeigneter Ausführung wird die Leitungstrasse allerdings doch in einigen Bereichen für einige Jahre sicht- und erkennbar bleiben. Das damit verbundene Auslaufbauwerk der Anlage soll aus naturkundlicher Sicht orographisch links und so knapp wie möglich unterhalb des Brückenbauwerks in den bereits technisch gesicherten Uferbereich situiert werden. Die Gestaltung um dieses Bauwerk muss so naturnahe wie möglich erfolgen.

Feld- und Verbindungsleitungen:

Diese Leitungen werden ausschließlich in bereits überformte Geländebereich verlegt und werden somit nur kurzfristige Beeinträchtigungen hervorrufen.

Zur Abminderung bzw. teilweisen Kompensierung der Beeinträchtigungen bzw. Lebensraumverluste wurde von Seiten der Antragstellerin zugesichert, Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Naturpark Ötztaler Alpen durchzuführen. Diesbezüglich wurde bereits der finanzielle Rahmen für die Ausgleichsmaßnahmen fixiert. Eine Projektierung erfolgt aber noch in Absprache mit dem Schutzgebietsbetreuer, der Behörde, dem Planer und dem Antragsteller. Es wird gefordert, zur Sicherstellung dieser Ausgleichsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 75.000,- vorzuschreiben.

Zur Abminderung bzw. Hintanhaltung von Beeinträchtigung werden bestimmte Vorschriften gefordert.

III. Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten:

Im Zuge des durchgeführten Verfahrens wurde von einzelnen Parteien und Beteiligten gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Beschneiungsanlagen „Rotkogel“ samt dem geplanten Speicherteich „Rotkogel“ zunächst Einwendungen erhoben, welche teilweise zu einer geringfügigen Änderung des gegenständlichen Projektes, wie in Spruchteil A, Spruchpunkt I., geführt haben.

Von einzelnen Parteien und Beteiligten wurden zusammengefasst folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Seitens der Gemeinde Sölden wurde das gegenständliche Vorhaben ausdrücklich befürwortet, um die Absicherung des Wintertourismus nachhaltig zu gewährleisten. Bezüglich der Nutzungsrechte wurde eine Vereinbarung mit der Konsenswerberin getroffen.
2. Martin Riml sowie die durch ihn vertretene Martin Riml GmbH sprachen sich für die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Beschneiungsanlage aus, insbesondere befürwortete der Erstgenannte das gegenständliche Projekt auch als Miteigentümer zu 5/11-Anteilen am Gst. 1397, KG Sölden (Alpinteressentschaft Gampe-Alpe).
3. Ulrich Riml nahm für sich selbst sowie in Vertretung von Gernot Lengler, Enkel von Maria und Wilhelm Lengler, gemeinsam mit Eugen Grüner dahingehend Stellung, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Beschneiungsanlagen grundsätzlich kein Einwand besteht. Es wurde jedoch verlangt, dass die im Nahebereich der bestehenden Pisten auf dem Gst. 1201, KG Sölden, gelegenen oberen und unteren Kenglbach-Quellen der Wasserinteressentschaft Hochsölden, WPZ 687, sowie die Sommeregg-Quelle des Eugen Grüner durch die gegenständliche Beschneiungsanlage weder in der Qualität noch in der Quantität beeinträchtigt werden.
4. Die Österreichische Bundesforste AG, vertreten durch Ing. Kurt FRANZ, stimmten dem geplanten Projekt grundsätzlich zu, dies unter der Bedingung dass vor Baubeginn das im Grundsatz bereits ausverhandelte privatrechtliche Übereinkommen, mit welchem die Grundstücksnutzung und der eventuelle Wasserbezug geregelt sind, abgeschlossen bzw unterfertigt sein muss.
5. Die E-Werk Sölden reg.Gen.mbH, vertreten durch die GF Josef und Christian Klotz nahm zur Errichtung und zu dem Betrieb der geplanten Beschneiungsanlage einschließlich der der zusätzlichen Wasserentnahmen aus dem Pitztaler Jöchl – Abfluss sowie aus den Tunnel drainagen und letztlich auch aus der Öztaler Ache insoweit Stellung, dass grundsätzlich kein Einwand besteht.

Es wird allerdings bei dieser Zustimmung vorausgesetzt bzw muss sichergestellt sein, dass durch die verfahrensgegenständlichen Wasserentnahmen keine Beeinträchtigung ihrer, im Wasserbuch zu Postzahlen 876 und 1017 eingetragenen Wasserrechte für den Betrieb der Kraftwerke am Rettenbach, Unterstufe und Oberstufe, eintreten.

Die Wasserentnahme aus dem Abflussgerinne Pitztaler Jöchl erfolgt laut Projekt in einem Zeitraum von Ende Mai bis Mitte September, in welchem die Abflüsse am Rettenbach ohnedies so hoch sind, dass durch diese Wasserentnahme keine Schmälerung des Wasserrechtes für die bestehenden Kraftwerksanlagen eintreten sollte.

Die zusätzlich aus den Tunnel drainagen des Tunnels vom Rettenbachferner zum Tiefenbachferner im Ausmaß zwischen 3 und 6 l/sec. (max. 35.000m³/a) im Zeitraum Mitte Oktober bis Ende Jänner jeden Jahres entnommene Wassermenge stammt laut Aussage des SV DDr. Heiner Bertle zu ca. 2/3 aus dem ursprünglichen Abfluss nach Süden zum Tiefenbach-

ferner und somit in ein anderes Gewässergerinne und nur zu ca. 1/3 aus dem ursprünglichen Zufluss zum Rettenbach.

Hinsichtlich dieser zusätzlichen Wasserentnahme aus den Tunneldrainagen könnte allenfalls eine geringfügige Minderung der Wasserführung für die Kraftwerke am Rettenbach entstehen, hinsichtlich welcher aber außerhalb dieses Verfahrens eine Einigung mit der Antragstellerin getroffen wird.

6. Von der Rettenbach-Alp-Interessenschaft, vertreten durch den Obmann Siegfried Grüner, wurde vorgebracht, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Beschneigungsanlage grundsätzlich kein Einwand besteht. Sie ist am Gst. 6401/2, KG Sölden, weideberechtigt.

Im Sommer herrscht auf diesem Grundstück Alp- und Weidebetrieb und daher könnten die Baustellen, insbesondere die offenen Gräben, eine Gefahr für das Weidevieh darstellen. Die Antragstellerin hat daher für eine entsprechende Absicherung der Baustellen auf diesem Grundstück Sorge zu tragen bzw die Rettenbach-Alp-Interessenschaft für die Folgen von Unfällen an Weidetieren schadlos zu halten.

Sollten im Zuge der Begrünungs- bzw Rekultivierungsarbeiten auf dem Grundstück pflanzenwuchsfördernde Mittel (zB Biosol) eingesetzt werden, welche zumindest zeitweise für die Weidetiere schädlich bzw unverträglich sein könnten, wird verlangt, dass diese Mittel entweder nur außerhalb der Weidezeit eingesetzt werden oder dass die damit behandelten Flächen bis zur Unschädlichkeit dieser Mittel vor der Beweidung abgezaunt werden.

7. Der Vertreter des öffentlichen Wassergutes, DI Hans Kropfitsch, legte ein, mit der Antragstellerin geschlossenes Übereinkommen vor und beantragte die Beurkundung gem § 111 Abs 3 WRG 1959.
8. Marko Gstrein hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung für seine Mutter Heidemarie Gstrein, vorgebracht, dass durch das geplante Projekt die im Eigentum seiner Mutter stehenden Grundstücke 1286 und 1397, beide KG Sölden, berührt werden. Anlässlich der Verhandlung erfolgte keine Zustimmung zum beantragten Vorhaben.

Thomas Riml, Eigentümer der vom Vorhaben betroffene Grundstücke Nr. 1284 und 1382, beide KG Sölden, hat anlässlich der mündlichen Verhandlung keine Zustimmung erteilt.

Andreas Gstrein, Gerhard Falkner, Roland Grüner und Thomas Riml, sprachen sich als Mit-eigentümer, und zwar zu je 1/11 bzw. Gerhard Falkner zu 2/11-Anteilen am Grundstück 1397, KG Sölden, anlässlich der mündlichen Verhandlung gegen die Errichtung und den Betrieb der geplante Beschneigungsanlage aus.

Mit Schriftsatz vom 7. August 2006 hat jedoch Dr. Helge Mosheimer, Öffentlicher Notar in 6020 Innsbruck, im Auftrag der Konsenswerberin bestätigt, dass mit Frau Heidemarie Gstrein, Herrn Roland Grüner, Herrn Andreas Gstrein, Herrn Gerhard Falkner und Herrn Thomas Riml Dienstbarkeitsverträge für die Beschneigungsanlage abgeschlossen worden sind.

9. Die Vertreterin des Landesumweltanwaltes hat auf die mit dem Projekt verbundenen massiven Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNschG 2005 hingewiesen. Aus diesem Grund forderte sie jedenfalls die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht gemäß § 44 Abs. 4 TNschG 2005.

Zwecks Umsetzung der im Rahmen der Verhandlung dargelegten Ausgleichsmaßnahme hat die Vertreterin des Landesumweltanwaltes die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung für notwendig erachtet.

IV. Aufgrund dieses Sachverhaltes ergibt sich in rechtlicher Hinsicht Folgendes:

1. In wasserrechtlicher Hinsicht:

Nach § 9 Abs 1 WRG 1959 bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.

Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf nach § 9 Abs 2 WRG 1959 dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder eine Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Nach § 41 Abs. 1 WRG 1959 muss zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 WRG 1959 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 WRG 1959 fallen, nach § 41 Abs. 2 WRG 1959 dann erforderlich, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.

Die gegenständliche Beschneiungsanlage unterliegt auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Tirol ergibt sich aus § 99 Abs 1 lit c WRG 1959, da die höchstmögliche Wasserentnahme aus Grundwasser oder Quellen 300 l/min bzw aus anderen Gewässern 1.000 l/min übersteigt.

Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, gemäß § 111 Abs. 1 WRG 1959 über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflage zu erkennen.

Gemäß § 111 Abs. 2 WRG 1959 muss das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und anderes) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angaben der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohrfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung so wie möglich das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

Gemäß § 111 Abs. 3 WRG 1959 sind alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens angetroffenen Übereinkommen auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden.

Hat sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit gestellt, noch eine ausdrückliche Vereinbarung einer solchen getroffen werden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.

Von den beigezogenen Sachverständigen aus den Fachgebieten Siedlungswasserbau, Hygiene, Elektrotechnik, Geologie, Hydrogeologie, Wildbach- und Lawinenverbauung, Wasserbau, Dammbautechnik und Naturkunde wurde im Verlauf des durchgeführten Verfahrens zusammenfassend dargelegt, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Beschneiungsanlage „Rotkogel“ mit Speicherteich „Rotkogel“ aus fachlicher Sicht bei Einhaltung bestimmter Vorschriften kein Einwand besteht.

Alle von diesen Sachverständigen geforderten Vorschriften wurden von der Skiliftgesellschaft Sölden-Hochsölden GmbH als Antragstellerin zur Kenntnis genommen und in den Spruch dieses Bescheides aufgenommen.

Im durchgeführten Verfahren sind somit zusammengefasst keine Umstände zu Tage getreten, welche aus öffentlichen Interessen der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die geplante Beschneiungsanlage „Rotkogel“ samt Speicherteich „Rotkogel“ entgegenstehen. Allerdings waren gestützt auf die Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen zahlreiche Auflagen zur Wahrung der öffentlichen Interessen vorzusehen.

Insbesondere wurde in Entsprechung der gutachterliche Stellungnahme des dammbautechnischen Sachverständigen in der geotechnischen und wasserbautechnischen Planung des Speicherteiches „Rotkogel“ eine geringfügige Änderung gegenüber dem Stand des Einreichprojektes 2005 festgelegt.

Einwendungen Dritter gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die geplanten Maßnahmen und Anlagen liegen nicht mehr vor. Insoweit solche Einwendungen ursprünglich erhoben wurden, konnten von der Antragstellerin zwischenzeitlich gütliche Einigungen erzielt werden.

Den Forderungen einzelner Parteien, das geplante Projekt dürfe näher bezeichneten Quellen weder in qualitativer und quantitativer Hinsicht beeinträchtigen, trägt der Bewilligungsbescheid Rechnung. Nach dem Verfahrensergebnis ist nicht mit solchen Beeinträchtigungen zu rechnen. Darüber hinaus verpflichten die Nebenbestimmungen des Spruchpunktes X./A die Konsenswerberin zu einer umfassenden Beweissicherung.

Die Bedingung der E-Werk Sölden reg.Gen.mbH für deren Zustimmung zu gegenständlichem Projekt, dass durch die damit verbundenen Wasserentnahmen keine Beeinträchtigungen ihrer, im Wasserbuch zu Postzahl 876 und 1017 eingetragenen Wasserrechte eintreten, wurde von der Antragstellerin zur Kenntnis genommen und haben die Parteien eine Einigung außerhalb dieses Verfahrens herbeigeführt.

Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, gemäß § 111 Abs. 1 WRG 1959 über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen.

Die Voraussetzung für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung nach § 111 Abs. 1 iVm § 105 Abs. 2 WRG 1959 war somit gegeben. Das bewilligte Vorhaben ist im Spruchpunkt A/I. ausführlich beschrieben. Im Einklang mit den §§ 11, 12 und 13 in Verbindung mit § 111 Abs. 2 WRG 1959 wird das Maß und die Art der Wasserbenutzung festgesetzt. Ergänzend dazu definiert Spruchpunkt A/III. die Stauziele. Weiters erfolgt im Spruchpunkt A/V. im Einklang mit § 13 Abs. 4 WRG 1959 eine Beschränkung der Wasserbenutzung, damit ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers erhalten bleibt.

Spruchpunkt A/IV. enthält im Einklang mit § 21 WRG 1959 eine detaillierte Befristung des Wasserbenutzungsrechtes.

Die Spruchpunkte A/VI. und A/VII. enthalten die Festlegungen im Sinne der §§ 22 und 112 WRG 1959.

Bezüglich der Inanspruchnahme fremder Grundstücke wurde festgestellt, dass – soweit nicht ohnedies entsprechende Dienstbarkeitsverträge oder Vereinbarungen vorliegen – die Voraussetzungen für die gesetzlichen Dienstbarkeiten nach § 111 Abs 4 WRG 1959 gegeben sind. Die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, Bestand, Betrieb und die Instandhaltung der Anlage sowie zum Betreten der Grundstücke zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken gelten daher als eingeräumt. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.

Gemäß § 120 WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen. Entsprechend § 120 Abs. 1 WRG 1959 bestellt die Wasserrechtsbehörde Aufsichtsorgane für den geotechnischen und dammbautechnischen Bereich sowie für den geologischen Bereich.

Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

Es kann jedermann bestellt werden (öffentlich Bediensteter, Zivilingenieur ua), der zur Kontrolle fachlich geeignet ist. Im Lichte von § 74 Z 4 iVm §§ 302 ff StGB muss es nicht notwendig eine Person sein, die einem Disziplinarregime unterliegt. Allerdings sollte nicht eine Person bestellt werden, die gegenüber dem Antragsteller oder dem Projektanten befangen ist.

In Bezug auf das gegenständliche Projekt ist die Wasserrechtsbehörde zur Überzeugung gelangt, dass die bestellten Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sowohl fachlich geeignet als auch gegenüber der Konsenswerberin und dem Projektanten unbefangen sind, darüber hinaus bestand allseits gegen die Bestellung der Organe kein Einwand.

Für Talsperren und Speicher, Flusskraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle über 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500.000 m³ zurückgehalten wird, ist vom Wasserberechtigten ein fachlich qualifizierter, verlässlicher und mit der Anlage vertrauter Talsperrenverantwortlicher sowie eine entsprechende Stellvertretung schriftlich zu bestellen und der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gewässeraufsicht sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zugeben. Der Talsperrenverantwortliche und seine Vertretung müssen dem technischen Führungsstab des Unternehmens angehören, die Befugnis haben, alle im Interesse der Talsperrensicherheit erforderliche Maßnahmen zu veranlassen und in angemessener Frist leicht erreichbar sein.

Gemäß § 134 Abs. 7 WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde, soweit dies im Interesse aller notwendig erscheint, mit Bescheid die Anwendung der §§ 23a und 131 Abs. 1 betreffend Talsperrenverantwortliche und Überwachung von Talsperren auch auf Talsperren und Speicher, deren Höhe über Gründungssohle 15 m nicht übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von weniger als 500.000 m³ zurückgehalten wird, sowie auf Flusskraftwerke vorschreiben.

Auf der Basis von § 134 Abs. 7 WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde im Spruchpunkt A/IX. die Antragsteller zur Bestellung eines Talsperrenverantwortlichen verpflichtet. Ergänzend dazu weist die Wasserrechtsbehörde auf die Verpflichtungen des Talsperrenverantwortlichen hin.

Darüber hinaus enthalten die Punkte 2. und 3. des Spruchpunktes A/IX. konkrete Verpflichtungen des Talsperrenverantwortlichen.

Insgesamt war daher die beantragte wasserrechtliche Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

2. In naturschutzrechtlicher Hinsicht:

Nach § 6 lit e TNSchG 2005 bedarf die Errichtung von Schneeerzeugungsanlagen grundsätzlich einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 29 Abs 1 TNSchG 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt, oder wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 leg cit überwiegen.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben im Bereich von Gewässern und deren Ufer, sowie im Bereich von Feuchtgebieten und Auwäldern ist nach § 29 Abs 2 TNSchG 2005 zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt, oder wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 leg cit überwiegen.

Nach § 29 Abs 5 TNSchG 2005 ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder mit Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 leg cit zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Eine Bewilligung ist nach § 29 TNSchG 2005 zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

Wird eine naturschutzrechtliche Bewilligung befristet, mit Bedingungen oder unter Auflagen erteilt, so kann gemäß § 44 Abs 1 TNSchG 2005 dem Inhaber der Bewilligung eine Sicherheitsleistung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten jener Maßnahmen, die der Inhaber der Bewilligung nach dem Ablauf der Frist, dem Eintritt der Bedingungen oder zur Einhaltung der Auflagen zu treffen hat,

vorgeschrieben werden, sofern dies erforderlich ist, um die rechtzeitige und vollständige Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen.

Die Sicherheitsleistung ist zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme nach § 4 VVG zu verwenden. Erweist sich die Ersatzvornahme aus einem vom Bewilligungsinhaber zu vertretenden Grund als unmöglich, so ist die Sicherheitsleistung zugunsten der Tiroler Naturschutzfonds für verfallen zu erklären (§ 44 Abs 2 TNSchG 2005). Hingegen wird die Sicherheitsleistung nach Abs 3 leg cit frei, sobald die Maßnahmen, deren Durchführung sie sicherstellen sollte, abgeschlossen sind.

Im gegenständlichen Verfahren haben die Erhebungen durch den naturkundlichen Amtssachverständigen ergeben, dass es sich bei dem Bereich des Speicherteichstandortes bereits von Natur aus um eine günstige und natürliche Teichlage handelt und dass alle Lebensräume heimischer Tiere und Pflanzen in den Unterlagen der Projektanten ausreichend beschrieben und dokumentiert sind. Bei den vorhandenen Lebensraumtypen handelt es sich nicht um geschützte Arten, vielmehr sind diese weit verbreitet und keinesfalls in ihrem Bestand gefährdet.

Auf Grund der Feststellungen des naturkundlichen Amtssachverständigen ergibt sich eindeutig, dass durch das geplante Vorhaben Interessen nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 in einem solchen Ausmaß berührt werden, dass eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur unter Abwägung der Interessen im Sinne des § 29 Abs. 1 lit. b TNSchG 2005 erteilt werden kann.

Hiezu wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse an der Schneeanlage Rotkogel durch die Absicherung der in den vergangenen Jahren durchgeführten Großinvestitionen der Antragstellerin sowie der Öztaler Gletscherbahn GmbH für den mittleren und oberen Teil des Schigebietes Giggijoch und die Verbindung zum Rettenbachgletscher belegt ist. Die geplanten Maßnahmen sind für die gesamte Tourismuswirtschaft in der Region von großer Bedeutung. Insbesondere wird durch den großen Speicherteich „Rotkogel“, der fast als Jahresspeicher arbeitet, eine weitgehende Verlagerung der Wasserentnahme vom Winter in die Abschmelzperiode bei großen Abflüssen der Vorfluter erzielt. Der Speicherteich „Rotkogel“ trägt damit zu einer Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation der bestehenden Schneeanlagen Gründwald-Hochsölden und Silberne Piste bei, welcher Umstand auch aus naturschutzrechtlicher Sicht positiv zu bewerten ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung im Sinne des § 29 Abs. 1 lit. b TNSchG 2005 liegen somit vor. Die Vorschreibung der Nebenbestimmungen stützt sich auf § 29 Abs. 5 TNSchG 2005.

Wird eine naturschutzrechtliche Bewilligung befristet, mit Bedingungen oder unter Auflagen erteilt, so kann gemäß § 44 TNSchG 2005 dem Inhaber der Bewilligung eine Sicherheitsleistung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten jener Maßnahmen, die der Inhaber der Bewilligung nach dem Ablauf der Frist, dem Eintritt der Bedingungen oder zur Einhaltung der Auflagen zu treffen hat, vorgeschrieben werden, sofern dies erforderlich ist, um die rechtzeitige und vollständige Durchführung dieser Maßnahme sicherzustellen.

Nach Abs 2 leg cit ist die Sicherheitsleistung zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme nach § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu verwenden. Erweist sich die Ersatzvornahme aus einem vom Bewilligungsinhaber zu vertretenden Grund als unmöglich, so ist die Sicherheitsleistung zugunsten des Tiroler Naturschutzfonds für verfallen zu erklären.

Gem Abs 3 leg cit wird die Sicherheitsleistung frei, sobald die Maßnahmen, deren Durchführung sie sicherstellen sollte, abgeschlossen sind.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Antragstellerin vorgebracht, zur Kompensierung der mit der Verwirklichung des gegenständlichen Projektes verbundenen Beeinträchtigungen bzw. Lebensraumverluste Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Naturparks Ötztaler Alpen durchzuführen.

Außerdem ist die naturschutzrechtliche Bewilligung an die Umsetzung einer Reihe von Nebenbestimmungen gebunden (vergleiche Spruchpunkt B/III.). Zur Einhaltung dieser Auflagen aber auch zur Umsetzung der angekündigten Ausgleichsmaßnahme hat die Naturschutzbehörde im Spruchpunkt B/II. die Antragstellerin verpflichtet, eine Sicherheitsleistung in der Höhe von Euro 75.000 vorgeschrieben. Näheres ergibt sich aus dem Spruchpunkt B/II.

Insgesamt war daher die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

Bestellung der ökologischen Bauaufsicht:

Gemäß § 44 Abs. 4 der TNschG 2005 hat die Behörde im Bescheid, mit dem eine naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund einer Interessenabwägung erteilt wurde, einer Person, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Naturkunde des Naturschutzes verfügt, mit deren Zustimmung die Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht zu übertragen, wenn dies zur Erfüllung der sich aus diesen Bescheiden ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist. Die mit Spruchpunkt B erteilte naturschutzrechtliche Bewilligung erfolgte aufgrund einer Interessensabwägung gemäß § 29 Abs. 1 lit. b der TNschG 2005.

Mag. Ing. Franz Kircher hat seiner Bestellung zugestimmt und verfügt über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse.

Die Voraussetzungen für diese Bestellung liegen somit vor.

3. Zu den Kosten:

Der Kostenspruch stützt sich auf die angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen. Im Hinblick auf die Barauslagen hat die Konsenswerberin zugestimmt, diese ihr direkt zu verrechnen.

Ergeht an:

1. die Skiliftgesellschaft Sölden-Hochsölden GmbH, Rainstadl 494, 6450 Sölden, *als Antragstellerin*, unter Anschluss des signierten Projekt B und Zahlschein
2. die Gemeinde Sölden, zH des Herrn Bürgermeisters Mag. Ernst Schöpf, 6450 Sölden
3. an das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft, im Hause, zu Zl. VIh-850/BS/82, vom 20. April 2006
4. Herrn Landesumweltanwalt HR DI Sigbert Riccabona, Brixnerstraße, im Hause
5. die Republik Österreich, vertreten durch die Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Oberinntal, Lendgasse 10a, 6060 Hall in Tirol
6. die Österreichische Bundesforste AG., Pummeggasse 10-12, 3002 Purkersdorf
7. den Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, Baubezirksamt Imst, Eichenweg 40, 6460 Imst
8. die Elektrizitätswerk Sölden reg.Gen.m.b.H., z. Hd. des Herrn Obmannes Klotz Josef, Schmiedhof 525, 6450 Sölden
9. die Martin Riml Ges.m.b.H., Hotel Sölderhof, Sölden 370, 6450 Sölden
10. die Ötztaler Gletscherbahn Ges.m.b.H., Wohlfahrt 400, 6450 Sölden
11. die Hamrach-Alp-Interessentschaft, z. Hd. des Herrn Obmannes Gstrein Alois, Mapuit 65, 6450 Sölden

12. die Hainbach-Alpe, z. Hd. des Herrn Obmannes Grüner Martin, Hainbach 74, 6450 Sölden
13. die Rettenbach-Alp-Interessentschaft, z. Hd. des Herrn Obmannes ARNOLD Georg, Sölden 450, 6450 Sölden
14. die Schilifte Gampe Ötztaler Gletscherbahn KG, vertreten durch die Ötztaler Gletscherbahn Ges.m.b.H., Wohlfahrt 400, 6450 Sölden
15. die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, Eduard Wallnöfer Platz 2, 6020 Innsbruck
16. die Studiengesellschaft Westtirol, p. A. TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, Eduard Wallnöfer Platz 2, 6020 Innsbruck
17. Herrn ARNOLD Georg, Sölden 450, 6450 Sölden
18. Frau Falkner Andrea, Langgasse 92, 6460 Imst
19. Herrn Falkner Gerhard, Berghof 73, 6450 Sölden
20. Herrn Falkner Hans, Sölden 125, 6450 Sölden
21. Herrn Falkner Kajetan, Langgasse 68, 6460 Imst
22. Herrn Falkner Werner, Rettenbach 89, 6450 Sölden
23. Herrn Fender Herbert, Hochsölden, Hotel Edelweiß, 6450 Sölden
24. Herrn Fender Johann, Hotel Schöne Aussicht, Hochsölden, 6450 Sölden
25. Herrn Figl Hermann-Josef, Sandle 79, 6450 Sölden
26. Herrn Glanzer Serafin, Hotel Johanna, Hof 297, 6450 Sölden
27. Frau Gritsch Annemarie, Außerwald 672, 6450 Sölden
28. Herrn Grüner Eugen, Hainbacherhof 77, 6450 Sölden
29. Herrn Grüner Martin, Hainbach 74, 6450 Sölden
30. Herrn Grüner Roland, Sölden 103, 6450 Sölden
31. Herrn Gstrein Andreas, Windau 147, 6450 Sölden
32. Frau Gstrein Heidemarie, Rettenbach 272, 6450 Sölden
33. Herrn Gstrein Josef, Windau 147, 6450 Sölden
34. die Geschwister Gstrein, Windau 289, 6450 Sölden
35. Frau Gurschler Mag. Caroline, Hochsölden 269, 6450 Sölden
36. die Geschwister Gurschler, Hotel Hochsölden, Hochsölden, 6450 Sölden
37. Frau Gurschler Christiane, Sölden 269, 6450 Sölden
38. Herrn Gurschler Herbert, Sölden 85, 6450 Sölden
39. Herrn Gurschler Michael, Sölden 85, 6450 Sölden
40. Herrn Klotz Lukas, Sandle 476, 6450 Sölden
41. Frau Klotz Monalisa, Sandle 476, 6450 Sölden
42. Frau Klotz Sara, mj., Sandle 476, 6450 Sölden
43. Herrn Klotz Stefan, Sandle 476, 6450 Sölden
44. Herrn Kneisl Bernhard, Innerwald 106, 6450 Sölden
45. Herrn Kneisl Franz, Innerwald 106, 6450 Sölden
46. Frau Kneisl Rosa, Innerwald 106, 6450 Sölden
47. Frau Lengler Maria, Pension Alpenfried, Hochsölden, 6450 Sölden
48. Herrn Lengler Wilhelm, Pension Alpenfried, Hochsölden, 6450 Sölden
49. Herrn Riml Johann, Pension Enzian, Hochsölden, 6450 Sölden
50. Herrn Riml Martin, Hotel Sölderhof, Sölden 370, 6450 Sölden
51. Herrn Riml Martin, Sölden 288, 6450 Sölden
52. Herrn Riml Martin, Hotel Sonnblick, Hochsölden, 6450 Sölden
53. Herrn Riml Thomas, Bichl 68, 6450 Sölden
54. Herrn Riml Ulrich, Hotel Bachmann, Hochsölden 429, 6450 Sölden
55. Herrn Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens
56. Herrn DDr. Heiner Bertle, Kronengasse 6, 8780 Schrams

57. Herrn Mag. Ing. Franz Kircher, p.A. ILF-Beratende Ingenieure, Feldkreuzstraße 3, 6063 Rum

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

1. den Wasserbuchdienst, im Hause, unter Anschluss der sign. Projektausfertigung C zur Er-sichtlichmachung im Wasserbuch
2. das Baubezirksamt Imst, Fachbereich Wasserwirtschaft, 6460 Imst
3. die Abteilung Wasserwirtschaft, zH des limnologischen Amtssachverständigen Dr. Peter Zade-
rer, Herrengasse 1 – 3, 6020 Innsbruck (do. ZI. VIh-394/220/03/28)
4. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Fachbereich Geologie, zH des geologischen
Amtssachverständigen Dr. Gunther Heißel, Herrengasse 1 – 3, 6020 Innsbruck
5. die Abteilung Umweltschutz, zH des naturkundefachlichen Amtssachverständigen DI Christian
Mayr, im Hause
6. die Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, zH des elektrotechnischen Amtssach-
verständigen DI Roman Österle, Herrengasse 1 – 3, 6020 Innsbruck
7. die Bezirkshauptmannschaft Imst, Gesundheitsreferat, zH des Sachverständigen für Hygiene ,
Dr. Martin Federspiel, Stadtplatz 1, 6460 Imst
8. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Inntal, zH Herrn DI Jörg
Heumader, Langgasse 88, 6460 Imst
9. die Bezirkshauptmannschaft Imst, Stadtplatz 1, 6460 Imst
10. das Ingenieurbüro Dr. Wechsler, Zivilingenieur für Maschinenbau, Winterstellergasse 11 b,
6130 Schwaz
11. die Technische Geologie, Ziviltechniker GmbH, zH Herrn DDr. Heiner Bertle , 6870 Schruns
12. die Ingenieurgemeinschaft Lässer – Feilzmayr, ILF Beratende Ingenieure, Ziviltechniker Ge-
sellschaft mbH, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck
13. Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5,6094 Grinzens

Für den Landeshauptmann:

Für die Landesregierung:

Dr. Hirn

Dr. Hirn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Mordus

Kanzlei:

1. Einnahmeanordnung anlegen [bitte beachten Stempelgebühren und Barauslagen sind nur ein Durchlaufposten; Barauslagen in Höhe von Euro 85,05 für die Wildbach- und Lawinenverbauung sind auf das Konto 5060.784, BLZ 60.000, zu überweisen (Ordnungszahl 18), Barauslagen in Höhe Euro 3.995,47 für DI Dr. Jörg Henzinger sind auf das Konto Nr. 00901-005975 bei der Tiroler Sparkasse, BLZ 20503, zu überweisen (Ordnungszahl 20)]
2. Projektsausfertigungen signieren;
3. Bescheid laut Verteiler RSB zustellen (an Antragstellerin samt entsprechenden Anlagen)
4. Bescheid nachrichtlich normal abfertigen, an alle Amtssachverständige per E-mail und zwar auch an die offiziellen E-mail Adresse;
5. WV nach Abfertigung zu Dr. Hirn
6. Ausgetragen:

Dr. Hirn

14.08.2006

abge. Mordus